

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 31. Mai 2021  
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Achelwilm, Doris (DIE LINKE.)	1	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	15
Alt, Renata (FDP)	115, 116, 117	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	16, 36, 37
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42	Jensen, Gyde (FDP)	17
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	56	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38, 78, 79
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	6	Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	96, 97, 111
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	69, 70, 71	Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)	80
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	43, 44	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	7, 60	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	81
Fechner, Johannes, Dr. (SPD)	91, 92	Kleinwächter, Norbert (AfD)	57
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	75	Kluckert, Daniela (FDP)	98, 99
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	93	Korte, Jan (DIE LINKE.)	53, 100
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8, 34	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	101, 102
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	94, 95	Kubicki, Wolfgang (FDP)	54, 82
Hartwig, Roland, Dr. (AfD)	35	Kuhle, Konstantin (FDP)	83
Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	76, 110	Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	103
Hess, Martin (AfD)	9, 10, 11	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	104
Höferlin, Manuel (FDP)	77	Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	18
Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	61	Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	62
Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12, 13	Magnitz, Frank (AfD)	112
Houben, Reinhard (FDP)	14, 45	Martens, Jürgen, Dr. (FDP)	2, 55
		Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19
		Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)	65

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Müller, Alexander (FDP) .....	63, 64	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.) .....	41
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	72, 73	Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	74
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.) .....	20, 21	Seestern-Pauly, Matthias (FDP) .....	87
Nolte, Jan Ralf (AfD) .....	66	Skudelny, Judith (FDP) .....	114
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	22	Tatti, Jessica (DIE LINKE.) .....	58, 59
Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	113	Theurer, Michael (FDP) .....	88
Peterka, Tobias Matthias (AfD) .....	23	Todtenhausen, Manfred (FDP) .....	49, 50
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.) .....	67, 68	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	51
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	47, 48	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	4, 5
Protschka, Stephan (AfD) .....	24, 25, 26, 27	Ullrich, Gerald (FDP) .....	106, 107
Renner, Martina (DIE LINKE.) .....	28, 29	Wagner, Andreas (DIE LINKE.) .....	89, 108
Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	84, 85, 86	Weeser, Sandra (FDP) .....	52
Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	39, 40	Wiehle, Wolfgang (AfD) .....	109
Schäffler, Frank (FDP) .....	3, 105	Willkomm, Katharina (FDP) .....	31, 32, 33
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	30	Zimmermann, Pia (DIE LINKE.) .....	90

**Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung**

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>	
Achelwilm, Doris (DIE LINKE.) .....	1
Martens, Jürgen, Dr. (FDP) .....	1
Schäffler, Frank (FDP) .....	1
Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	2
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat</b>	
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP) .....	3
Faber, Marcus, Dr. (FDP) .....	4
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	5
Hess, Martin (AfD) .....	5, 6
Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	7
Houben, Reinhard (FDP) .....	8
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) .....	9
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) .....	10
Jensen, Gyde (FDP) .....	11
Liebich, Stefan (DIE LINKE.) .....	11
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	12
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.) .....	13
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	14
Peterka, Tobias Matthias (AfD) .....	15
Protschka, Stephan (AfD) .....	15, 16
Renner, Martina (DIE LINKE.) .....	16, 17
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	18
Willkomm, Katharina (FDP) .....	18, 19
<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts</b>	
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	20
Hartwig, Roland, Dr. (AfD) .....	21
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) .....	21, 22
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	22
Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	24, 25
Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.) .....	25
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie</b>	
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	27
Ernst, Klaus (DIE LINKE.) .....	27, 28
Houben, Reinhard (FDP) .....	28
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	29
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	30
Todtenhausen, Manfred (FDP) .....	31
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	32
Weeser, Sandra (FDP) .....	33
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz</b>	
Korte, Jan (DIE LINKE.) .....	34
Kubicki, Wolfgang (FDP) .....	35
Martens, Jürgen, Dr. (FDP) .....	35

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</b>	
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) ..... 36	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 55
Kleinwächter, Norbert (AfD) ..... 36	Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.) ..... 56
Tatti, Jessica (DIE LINKE.) ..... 37, 39	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 57
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b>	Kubicki, Wolfgang (FDP) ..... 58
Faber, Marcus, Dr. (FDP) ..... 40	Kuhle, Konstantin (FDP) ..... 58
Höhn, Matthias (DIE LINKE.) ..... 41	Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 59
Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.) ..... 41	Seestern-Pauly, Matthias (FDP) ..... 60
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.) ..... 43	Theurer, Michael (FDP) ..... 61
Müller, Alexander (FDP) ..... 42	Wagner, Andreas (DIE LINKE.) ..... 61
Nolte, Jan Ralf (AfD) ..... 44	Zimmermann, Pia (DIE LINKE.) ..... 62
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.) ..... 44, 45	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur</b>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft</b>	Fechner, Johannes, Dr. (SPD) ..... 63
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 45, 46, 47	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 63
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 48	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 64
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b>	Kassner, Kerstin (DIE LINKE.) ..... 65
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 50	Kluckert, Daniela (FDP) ..... 66, 67
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</b>	Korte, Jan (DIE LINKE.) ..... 68
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.) ..... 51	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 69
Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD) ..... 52	Leidig, Sabine (DIE LINKE.) ..... 70
Höferlin, Manuel (FDP) ..... 53	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 70
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit</b>	Schäffler, Frank (FDP) ..... 71
Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD) ..... 75	Ullrich, Gerald (FDP) ..... 72
	Wagner, Andreas (DIE LINKE.) ..... 73
	Wiehle, Wolfgang (AfD) ..... 74

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>	
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.) .....	76	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung</b>		
Magnitz, Frank (AfD) .....	77			
Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	78		Alt, Renata (FDP) .....	80, 81
Skudelny, Judith (FDP) .....	79			



**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

1. Abgeordnete  
**Doris Achelwilm**  
(DIE LINKE.)
- Zu welchem konkreten Zeitpunkt soll die „genderechte Gestaltung der Steuererklärungsvordrucke und Steuerbescheid“ erfolgen, die laut Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Ehegattensplitting und Gleichstellung im deutschen Steuersystem“ (Bundestagsdrucksache 19/12857, 30. August 2019) für 2021 „angestrebt“ ist, und welche Klärungsschritte und Maßgaben sind dabei aus Sicht der Bundesregierung zu berücksichtigen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 4. Juni 2021**

Die Abstimmungen zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung einer genderechten Gestaltung der Steuererklärungsvordrucke und Steuerbescheide dauern noch an. Ursächlich dafür ist u. a. auch, dass Ressourcen durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Abfederung und Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie gebunden waren und sind.

An der Umsetzung einer genderechten Gestaltung der Steuererklärungsvordrucke und Steuerbescheide wird gearbeitet. Aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen, der Komplexität, der fachlichen Abhängigkeiten und der technischen Anpassungsbedarfe in mehreren Verfahren kann gegenwärtig noch keine verlässliche Aussage zum konkreten Umsetzungszeitpunkt getroffen werden.

2. Abgeordneter  
**Dr. Jürgen Martens**  
(FDP)
- Wie weit sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Vorbereitungen zur Gründung einer neuen EU-Behörde gegen Geldwäsche fortgeschritten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 2. Juni 2021**

Die Europäische Kommission hat für 2021 ein Legislativpaket angekündigt, welches nach Aussagen der Europäischen Kommission unter anderem auch einen Vorschlag zur Errichtung einer europäischen Aufsichtsbehörde im Bereich der Prävention von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung enthalten soll. Der ursprünglich für Mai 2021 angekündigte Vorschlag hat sich verzögert und soll nunmehr im Sommer 2021 vorgelegt werden. Die konkrete Ausgestaltung des Vorschlages wird der Bundesregierung erst mit Vorlage des Legislativpakets bekannt.

3. Abgeordneter  
**Frank Schäffler**  
(FDP)
- Wie viele Förderprojekte der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) mit Bezug zur Republik Belarus wurden in dieser Legislaturperiode in welcher Höhe beantragt bzw. ausgezahlt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 3. Juni 2021**

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat über ihre Tochtergesellschaft Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft (DEG) ein Engagement (Beteiligung und Darlehen) mit einer Tochtergesellschaft eines deutschen Unternehmens in Belarus, das in voller Höhe ausgezahlt wurde und sich auf insgesamt 41,4 Mio. Euro beläuft. Zusätzlich hat die KfW im Auftrag des Bundes in dieser Legislaturperiode zwei bundesgedeckte Exportkredite von Banken mit Bezug zu Belarus über insgesamt 14 Mio. Euro refinanziert, die noch mit 8,48 Mio. Euro in den Büchern der KfW stehen. Darüber hinaus hat die KfW-Entwicklungsbank ein indirektes Exposure in Belarus über ihre Beteiligung am EFSE-Fonds (Europäischer Fonds für Südosteuropa). Dabei handelt es sich um zwei Darlehen über jeweils 6 Mio. Euro, die in voller Höhe ausgezahlt wurden. Die KfW ist am EFSE-Fonds zu 11,2 Prozent beteiligt. Eine bei der KfW IPEX angefragte Exportfinanzierung nach Belarus in Höhe von ca. 101 Mio. Euro wurde nicht realisiert. Es stehen in dieser Legislaturperiode keine weiteren Finanzierungsanträge mit Bezug zur Republik Belarus aus.

4. Abgeordneter  
**Jürgen Trittin**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Postbank- und damit auch Postfilialen stehen nach Kenntnis der Bundesregierung vor einer Schließung, und wie viele Filialen werden voraussichtlich geschlossen (bitte pro Bundesland aufschlüsseln; [www.welt.de/regionales/hessen/article230191681/Deutsche-Bank-Vereinbarung-ueber-Filialschliessungen.html](http://www.welt.de/regionales/hessen/article230191681/Deutsche-Bank-Vereinbarung-ueber-Filialschliessungen.html))?
5. Abgeordneter  
**Jürgen Trittin**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wird sich die Bundesregierung als relevanter Anteilseigner der Deutschen Post AG dafür einsetzen, dass die Deutsche Post AG die von der Schließung bedrohten Filialen von der Deutschen Bank AG übernimmt und in eigener Regie weiterführt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 4. Juni 2021**

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Die Postbank (Marke der Deutschen Bank Privat- und Firmenkundenbank AG) überprüft regelmäßig ihr Filialnetz und hat sich im Rahmen der unternehmerischen Gestaltungsfreiheit entschlossen, an bestimmten Standorten in diesem und im nächsten Jahr Filialen nicht weiter betreiben zu wollen. Details zu den betroffenen Standorten der Postbank liegen auch der Deutschen Post AG noch nicht vor.

Auf die Entscheidung der Postbank, Filialen zu schließen, hat die Deutsche Post AG keinen Einfluss. Die Deutsche Post AG deckt mit ihrem Dienstleistungsangebot die postrechtlichen Vorgaben zur Sicherstellung des postalischen Gewährleistungsauftrages vollständig ab. Die Deutsche Post AG wird im Fall von Filialschließungen der Postbank dafür Sorge tragen, dass die Kundinnen und Kunden vor Ort weiterhin Postdienst-

leistungen in ihrer Nähe in Anspruch nehmen können, indem zeitgleich mit Schließungen neue Partner-Filialen eröffnet oder bereits bestehende Filialen vergrößert werden.

Die Deutsche Post AG wird als Aktiengesellschaft vom Vorstand geführt, welcher allein das operative Geschäft der Gesellschaft verantwortet. Zu diesem operativen Geschäft zählt auch die Festlegung der Filialstruktur bzw. die Anzahl der Filialen. Eine Einflussnahme auf das operative Geschäft ist gemäß deutschem Aktienrecht weder für den Aufsichtsrat noch für Aktionäre bzw. Anteilseigner möglich.

Der Bund ist nur mittelbar über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) an der Deutschen Post AG beteiligt.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat**

6. Abgeordneter  
**Dr. Jens  
Brandenburg  
(Rhein-Neckar)  
(FDP)**
- Wie plant die Bundesregierung unfreiwillige Outings homo- und bisexueller Asylsuchender, wie in den im Brief des Lesben- und Schwulenverbands (LSVD) e. V. vom 26. März 2021 an die Bundesregierung detailliert geschilderten Fällen homo- bzw. bisexueller Asylsuchender aus Pakistan bzw. Nigeria, künftig – beispielsweise durch Vertrauensanwälte des Auswärtigen Amts – zu verhindern, und welche konkreten Schritte hat sie seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Januar 2005 (2 BvR 1899/04) unternommen, um diesbezüglich ein verfassungskonformes Verfahren sicherzustellen?

### **Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 2. Juni 2021**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) sowie das Auswärtige Amt (AA) nehmen die genannten Vorwürfe ernst.

Bevor das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu Asylangelegenheiten eine Anfrage an das AA im Rahmen der Amtshilfe stellt, werden vom BAMF zunächst alle ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen genutzt. Die vom Lesben- und Schwulenverband geschilderten Fälle hat das BAMF zum Anlass genommen, vor einer Anfrage an das AA zusätzliche Schritte vorzusehen, welche die Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und die übermittelten Inhalte einer Anfrage an das AA intensiver überprüfen. Das BAMF arbeitet derzeit an der Umsetzung der Maßnahmen.

In Einzelfällen, in denen eine im Rahmen eines Amtshilfeersuchens anderweitige Erkenntnisermittlung nicht möglich ist, können seitens der Auslandsvertretungen Kooperationsanwältinnen oder -anwälte mit einer ergänzenden Sachverhaltsermittlung auf der Grundlage von § 3 Absatz 3 des Konsulargesetzes betraut werden. Mit Blick auf die besondere

Schutzbedürftigkeit sind Auslandsvertretungen verpflichtet, bei der Sachverhaltsermittlung vor Ort keine Stellen zu befassen, soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

Zudem wurden die Auslandsvertretungen sensibilisiert, sowohl bei der Amtshilfe in Asylangelegenheiten besonderes Augenmerk auf datenschutzrechtliche Bestimmungen zu legen, als auch eine Schaffung von Nachfluchtgründen zu vermeiden. Hierüber werden auch die Anwältinnen und Anwälte jährlich ausdrücklich belehrt.

7. Abgeordneter **Dr. Marcus Faber** (FDP)      Wie viele Löschgruppenfahrzeuge Katastrophenschutz (LF-KatS), die von der Bundesregierung über das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern beschafft werden, sind für Sachsen-Anhalt vorgesehen, und wann werden diese LF-KatS voraussichtlich ausgeliefert (bitte für die nächsten 14 zu übergebenden Fahrzeuge einzeln das geplante Übergabedatum und den künftigen Standort angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 31. Mai 2021**

Nach dem zwischen Bund und Ländern abgestimmten Ausstattungskonzept sind für Sachsen-Anhalt 29 bundeseigene LF-KatS zur Ergänzung des Landeskatastrophenschutzes vorgesehen („Soll“). Davon sind derzeit 20 LF-KatS vorhanden. Am 2. Juni 2021 wird Sachsen-Anhalt aus der laufenden Beschaffungsmaßnahme ein weiteres LF-KatS erhalten. Damit wird der Ausstattungsgrad in Sachsen-Anhalt 72,4 Prozent betragen und über dem Bundesdurchschnitt (70 Prozent) liegen. Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hat dem Bund übermittelt, dass das im Juni 2021 auszuliefernde LF-KatS in Cobbelsdorf, Landkreis Wittenberg, stationiert wird.

Der Bund hat als Anschluss an die derzeit auszuliefernde Fahrzeugserie bereits eine Nachfolgebeschaffung initiiert. Mit dem Auslieferungsbeginn dieser Fahrzeuge an die Länder ist voraussichtlich erst im Jahr 2022 zu rechnen.

8. Abgeordneter  
**Kai Gehring**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- In wie vielen Fällen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2013 zu Fremdoutings von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen oder queeren Asylsuchenden im Rahmen des Asylverfahrens durch Kooperationsanwälte sowie andere Kontaktpersonen oder Mitarbeitende des Auswärtigen Amts (bitte mit Angabe, wie viele dieser Asylanträge insgesamt positiv bzw. negativ beschieden wurden; vgl. beispielhaft Instagram-Post des Lesben- und Schwulenverbands (LSVD) e. V. vom 25. Mai 2021 zu Fremdoutings im Rahmen von Asylverfahren, [www.instagram.com/p/CPTKF-MCU\\_t/?utm\\_source=ig\\_web\\_copy\\_link](https://www.instagram.com/p/CPTKF-MCU_t/?utm_source=ig_web_copy_link)), und welche Unterstützung wird den betroffenen, fremdgeouteten Personen seitens der Bundesregierung in solchen Fällen zuteil?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 4. Juni 2021**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine belastbaren Erkenntnisse vor, da Fälle im Sinne der Fragestellung statistisch nicht erfasst werden. Die Bundesregierung bzw. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurden seitens des Lesben- und Schwulenverbands (LSVD) über aktuell drei Fälle informiert, in denen aus den Ermittlungen im Herkunftsland Schlussfolgerungen über die sexuelle Identität Schutzsuchender ableitbar gewesen seien.

Die genannten Fälle hat das BAMF zum Anlass genommen, vor der Einbindung des Auswärtigen Amts (AA) im Wege der Amtshilfe bei der Stellung von Anfragen zusätzliche Schritte vorzusehen, welche die Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und die übermittelten Inhalte einer Anfrage an das AA intensiver überprüfen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass zunächst alle mildereren zur Verfügung stehenden Mittel und Erkenntnisquellen ausgeschöpft werden und ausschließlich das erforderliche Mindestmaß an Informationen zu Ermittlungszwecken weitergegeben wird. Das BAMF arbeitet derzeit an der Umsetzung dieser Maßnahmen.

Soweit bei einer Überprüfung von Einzelfällen ein Schutzbedarf festgestellt wird, ergreift das BAMF geeignete Maßnahmen.

9. Abgeordneter  
**Martin Hess**  
(AfD)
- Welche islamistischen und linksextremistischen Organisationen in Deutschland haben nach Kenntnis der Bundesregierung zu pro-palästinensischen Demonstrationen am 8. Mai 2021 aufgerufen oder sich an diesen beteiligt (s. [www.welt.de/politik/deutschland/article231153341/Konflikt-mit-Israel-Demo-von-Palaestinesern-in-Berlin-eskaliert.html](https://www.welt.de/politik/deutschland/article231153341/Konflikt-mit-Israel-Demo-von-Palaestinesern-in-Berlin-eskaliert.html); [www.welt.de/politik/deutschland/article231233201/Naehe-zu-PFLP-Linksextreme-Terror-Sympathisanten-bei-Anti-Israel-Demos.html](https://www.welt.de/politik/deutschland/article231233201/Naehe-zu-PFLP-Linksextreme-Terror-Sympathisanten-bei-Anti-Israel-Demos.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 3. Juni 2021**

In Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Nahostkonflikt haben in den vergangenen Wochen deutschlandweit pro-palästinensische und israel-feindliche Veranstaltungen, vor allem in größeren Städten, stattgefunden. An diesen Veranstaltungen waren auch säkulare (nicht islamistische) extremistische Palästinenser beteiligt, insbesondere Angehörige der marxistisch-leninistisch geprägten PFLP (Volksfront für die Befreiung Palästinas), ohne die entscheidende Kraft im Demonstrationsgeschehen zu sein.

Weitere linksextremistische Organisationen reagierten zurückhaltend auf die Berichterstattung der letzten Wochen.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, dass islamistische Organisationen Demonstrationen für den 15. Mai 2021 (s. Bezugsartikel) angemeldet oder ihre Anhänger zur aktiven Teilnahme an den Demonstrationen aufgerufen haben. Eine individuelle, organisationsunabhängige Teilnahme von Sympathisanten oder Anhängern islamistischer Organisationen an den Demonstrationen kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

10. Abgeordneter  
**Martin Hess**  
(AfD)
- Wie viele Fälle sind der Bundesregierung seit 2015 bekannt, in denen Abschiebungsanordnungen auf Grundlage von § 58a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Bezug auf islamistische Gefährder erlassen worden sind (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 2. Juni 2021**

Maßnahmen auf Grundlage des § 58a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) obliegen gemäß § 58a Absatz 1 Satz 1 AufenthG den zuständigen obersten Landesbehörden. Die Bundesregierung nimmt aufgrund der vom Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern zu Sachverhalten die Länder betreffend keine Stellung. Die Bundesregierung führt daher auch diesbezüglich keine Statistik.

11. Abgeordneter  
**Martin Hess**  
(AfD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, ob in der 17. Legislaturperiode eine Evaluierung der Wirksamkeit der getroffenen Regelungen im Waffengesetz zur sicheren Aufbewahrung und zum Schutz vor unberechtigtem Zugriff, wie es im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vorgesehen war, vorgenommen wurde, und falls ja, mit welchen Ergebnissen (s. dazu bitte [www.kas.de/c/document\\_library/get\\_file?uuid=83dbb842-b2f7-bf99-6180-e65b2de7b4d4&groupId=252038](http://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=83dbb842-b2f7-bf99-6180-e65b2de7b4d4&groupId=252038), S. 100, „Waffenrecht“)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 2. Juni 2021**

Die Evaluierung hat stattgefunden. Der Bericht des Bundesministeriums des Innern dazu wurde am 8. Oktober 2012 an den Innenausschuss des Deutschen Bundestages übersandt.

12. Abgeordnete **Dr. Bettina Hoffmann**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Bundesbauten im Ausland (zum Beispiel für Botschaften, Konsulate und Goethe-Institute, weitere kulturelle und wissenschaftliche Einrichtungen oder deutsche Auslandsschulen) gibt es, und für wie viele dieser Bundesbauten im Ausland liegen Energieausweise vor?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle  
vom 2. Juni 2021**

Im Ausland gibt es 624 im Bundeseigentum befindliche zivile Bauten.

Energieausweise werden in der früheren Energieeinsparverordnung (EnEV) bzw. dem seit 1. November 2020 geltenden Gebäudeenergiegesetz (GEG) geregelt. Die frühere EnEV/das GEG gelten nicht für Gebiete außerhalb Deutschlands, da die Berechnungssystematik in Deutschland genormte Verhältnisse voraussetzt.

13. Abgeordnete **Dr. Bettina Hoffmann**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit gibt es einen Fahrplan, wie die Bundesregierung diese in ihrer Verantwortung stehenden Gebäude im Ausland entsprechend der Zielsetzung des Pariser Klimaabkommens klimagerecht sanieren wird, und welche Baustandards plant die Bundesregierung dabei einzuhalten?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle  
vom 2. Juni 2021**

Mit dem Klimaschutzprogramm 2030 (KSP 2030) hat das Bundeskabinett (Beschluss vom 9. Oktober 2019) die besondere Rolle des Bundes und seiner Gebäude mit der Maßnahme „Vorbildfunktion Bundesgebäude“ nochmals herausgestellt und die Eckpunkte für die Umsetzung der klimapolitischen Ziele beschlossen. Die Bundesgebäude im Ausland stellen regelmäßig Gebäude des Bundes dar und sind somit ebenfalls über den Kabinettsbeschluss adressiert.

Nach den Vorgaben des KSP 2030 sind ambitionierte Effizienzgebäudestandards (mindestens Effizienzgebäude Bund 40 [EGB 40] für Neubau und mindestens EGB 55 für Sanierungsbauvorhaben) verbindlich umzusetzen. Die Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele im Bestand sollen vorzugsweise in engem Zusammenhang mit ohnehin aus anderen Gründen anstehenden Sanierungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Unter Berücksichtigung der besonderen Rahmenbedingungen im Ausland ist für die Gebäude des Bundes außerhalb Deutschlands eine sinn-

gemäß Umsetzung der Vorgaben unter Beachtung der ortsspezifischen Besonderheiten anzuwenden (siehe § 15 Absatz 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes).

Die verbindliche Festlegung der Vorgaben des KSP 2030 soll über die „Energieeffizienzfestlegungen für klimaneutrale Neu-/Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen des Bundes“ erfolgen. Diese werden dem Bundeskabinett in Kürze zur Beschlussfassung vorgelegt.

Für Baumaßnahmen des Bundes im Ausland ist der Leitfaden Nachhaltiges Bauen sinngemäß anzuwenden. Die Anforderungen und Kriterien des zugrundeliegenden Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) werden kontinuierlich weiterentwickelt, um die klimaschützenden und ressourcenschonenden Ansprüche an Bundesbauten und damit ihre Vorbildwirkung zu stärken.

14. Abgeordneter  
**Reinhard Houben**  
(FDP)
- Wie plant die Bundesregierung wettbewerbliche Fairness und Chancengleichheit bei der Ausschreibung der Cloud-Plattform zu garantieren angesichts der Berichte ([www.deutschlandfunknova.de/beitrag/datensicherheit-microsoft-will-kostenlose-cloud-fuer-behoerden-entwickeln](http://www.deutschlandfunknova.de/beitrag/datensicherheit-microsoft-will-kostenlose-cloud-fuer-behoerden-entwickeln) und [www.heise.de/news/Souveraene-Cloud-Microsoft-lockt-Bundesregierung-mit-kostenloser-Testplattform-6030508.html](http://www.heise.de/news/Souveraene-Cloud-Microsoft-lockt-Bundesregierung-mit-kostenloser-Testplattform-6030508.html)), dass das Unternehmen Microsoft lediglich dann eine datenschutzkompatible Cloud-Plattform aufbauen will, wenn der Bund sich bereit erklärt, die Plattform „für die produktive Nutzung“ von Microsoft-Programmen freizugeben, sobald die Einhaltung aller Anforderungen festgestellt sei?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter  
vom 3. Juni 2021**

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ist beauftragt, unter enger Einbindung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI), der BWI GmbH im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und der Auslands-IT des Auswärtigen Amtes (AA) mit der Firma Microsoft in ergebnisoffene Verhandlungen zur Durchführung eines „Proof of Concepts“ (PoC) auf Basis von Microsoft-Technologien einzutreten. Dabei ist auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) eingebunden. Eine verbindliche Erklärung zu einer Freigabe für die produktive Nutzung ist nicht Gegenstand der Verhandlungen. Gegenstand der derzeitigen Aktivitäten in Bezug auf den PoC ist die Vorbereitung der Evaluierung zu der Frage, ob ein Betrieb von Microsoft-Technik unter Einhaltung der Anforderungen an die Informationssicherheit, den Datenschutz und den Geheimschutz möglich ist. Weitere, insbesondere vergaberechtliche Schritte würden maßgeblich von der Wahl und Ausgestaltung des Betreibermodells sowie anderen noch zu klärenden Einzelfragen im Zusammenhang mit der endgültigen Beauftragung abhängen.

15. Abgeordneter  
**Andrej Hunko**  
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung Kenntnisse über etwaige Pläne, die Aufgabenbereiche des „Anti-Terrorismus-Koordinators“ der Europäischen Union nach einer Neubesetzung zu erweitern, wie es nach meiner Kenntnis die meisten EU-Mitgliedstaaten befürworten würden, und welche Bewerberinnen oder Bewerber kennt bzw. unterstützt die Bundesregierung für den Posten?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 1. Juni 2021**

Die Ausschreibung des Ratssekretariats zur Nachbesetzung der Stelle des Anti-Terrorismus-Koordinators wurde am 21. Mai 2021 mit einer Bewerbungsfrist bis 15. Juni 2021 (12:00 Uhr) veröffentlicht. Es handelt sich um einen Direktorenposten, der direkt dem Generalsekretär unterstellt ist. Der Posten wird auf fünf Jahre befristet. Bei grundsätzlich beibehaltenem Aufgabenzuschnitt erfolgen Anpassungen an neue Entwicklungen. So soll der Anti-Terrorismus-Koordinator bei der Wahrnehmung seiner Kernaufgabe auch Phänomene wie hybride Bedrohungen und Cybersicherheit berücksichtigen.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob bereits Bewerbungen beim Generalsekretariat des Rates eingegangen sind. Mit Blick auf das laufende Auswahlverfahren und die persönlich zu treffenden Entscheidungen etwaiger Bewerber oder Bewerberinnen aus Deutschland über die Einreichung einer Bewerbung sind zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Einlassungen möglich.

16. Abgeordnete  
**Ulla Jelpke**  
(DIE LINKE.)

Wie ist es zu erklären, dass trotz Qualitätssicherungsmechanismen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) LSBTI-Flüchtlinge mit Begründungen ablehnt, die nach meiner Auffassung zum Teil der Rechtsprechung und internen Vorgaben – etwa zum unzulässigen „Diskretionsgebot“ – widersprechen und dies in der Vergangenheit selbst unter Beteiligung von Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifisch Verfolgte geschehen zu sein scheint (vgl. zu Letzterem: [www.queer.de/detail.php?article\\_id=38853](http://www.queer.de/detail.php?article_id=38853), vgl. im Übrigen die detaillierten Nachweise im Brief des Lesben- und Schwulenverbands (LSVD) e. V. vom 18. Mai 2021 an BAMF-Präsidenten Dr. Hans-Eckhard Sommer), und welche grundlegenden Maßnahmen werden im BAMF ergriffen, um solchen Ablehnungen künftig vorzubeugen, vor dem Hintergrund, dass es weitere Einzelfälle zu geben scheint (vgl. ebd., S. 2) und nicht auszuschließen ist, dass bei derlei Vorfällen interne Textbausteine verwendet wurden, wenn z. B. Ablehnungen damit begründet wurden, dass Betroffene im Herkunftsland oder in den ersten Wochen ihres Aufenthalts in Deutschland keine „einschlägigen Internetplattformen“ genutzt hätten oder sich in der „Homosexuellenszene“ nicht auskennen würden, weshalb es zumutbar sei, im Iran die „sexuellen Neigungen ausschließlich im Geheimen“ auszuleben und deshalb kein Schutzbedarf bestehe (vgl. ebd., S. 4), oder wenn Ablehnungen mit Gerichtsurteilen begründet wurden, in denen eine Schutzbedürftigkeit bzw. Verfolgung in Bezug auf Homosexuelle im Iran festgestellt wurde (ebd., S. 7; bitte ausführen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 2. Juni 2021**

Ziel des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist es, durch zuverlässige Qualitätssicherungsmechanismen eine bestmögliche Qualität bei der Bearbeitung von Asylanträgen sicherzustellen. Diese Qualitätssicherungsmechanismen wiederum unterliegen einer steten Revision bezüglich ihrer Effizienz und werden bei Bedarf angepasst. Auch interne Vorschriften und Arbeitshilfen werden laufend überprüft und an die höchststrichterliche Rechtsprechung angepasst.

Sollte es dennoch in bedauerlichen Einzelfällen zu Fehlern kommen, veranlasst das BAMF eine erneute Einzelfallprüfung, wie dies z. B. in dem in der Frage genannten Asylverfahren geschehen ist. Je nach Ergebnis solcher Einzelfallprüfungen ergreift das BAMF bei Bedarf angemessene Maßnahmen. Dies gilt insbesondere für vulnerable Gruppen, zu denen LSBTIQ gehören. Der vertrauensvolle Umgang mit persönlichen Informationen hat hierbei oberste Priorität.

Dem BMI ist es wichtig, dass die besonderen Bedürfnisse von vulnerablen Personengruppen, einschließlich LSBTIQ, während der gesamten Dauer des Asylverfahrens im Sinne der Verfahrensrichtlinie (2013/32/EU) im erforderlichen Umfang berücksichtigt werden. Alle Mitarbeitende des BAMF werden entsprechend der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben geschult und erhalten eine interkulturelle Sensibilisierung bzw. ein Diversity-Training. Alle Entscheiderinnen und Entscheider werden nach europaweit einheitlichen Modulen des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) für den Umgang mit vulnerablen Personengruppen verpflichtend geschult.

17. Abgeordnete  
**Gyde Jensen**  
(FDP)
- Wie hat sich die deutsche Vertretung bei der Abstimmung zur Einsetzung einer permanenten Frontex-Arbeitsgruppe im Verwaltungsrat am 7. Mai 2021 verhalten bzw. wie wird sie sich verhalten, sollte diese Abstimmung noch nicht stattgefunden haben, und welche Rechte, Pflichten und Aufgaben soll diese Arbeitsgruppe nach Kenntnis der Bundesregierung nach aktuellem Planungsstand in Zukunft haben (vgl. Brief der EU-Innenkommissarin Ylva Johansson an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und des Europaparlamentes Gyde Jensen, Stephan Thomae, Jan-Christoph Oetjen)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 31. Mai 2021**

Im Rahmen der Sitzung des Frontex-Verwaltungsrats vom 7. Mai 2021 zeigte sich die deutsche Vertreterin im Frontex Verwaltungsrat grundsätzlich offen für eine permanente Arbeitsgruppe, wies jedoch u. a. darauf hin, dass diese zunächst eine klare Aufgabenbeschreibung benötige. Der Entwurf eines entsprechenden Mandats liegt dem Verwaltungsrat noch nicht vor.

18. Abgeordneter  
**Stefan Liebich**  
(DIE LINKE.)
- Nach welchem Zeitplan und anhand welcher detaillierter Maßnahmen wird die Bundesregierung der Empfehlung der Europäischen Kommission zur Lockerung der Einreisebestimmungen für Personen, die bereits zwei Impfdosen eines in Deutschland zugelassenen Impfstoffes oder zweier zugelassener Impfstoffe erhalten haben, Folge leisten, sofern die Personen aus einem Land mit akzeptabler epidemiologischer Lage einreisen ([https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip\\_21\\_2121](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_21_2121), [www.dw.com/en/eu-to-recommend-open-borders-to-fully-vaccinated-people/a-57581186](http://www.dw.com/en/eu-to-recommend-open-borders-to-fully-vaccinated-people/a-57581186))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 4. Juni 2021**

Die Ratsempfehlung (EU) 2020/912 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung wurde nach Entscheidung des Rates vom 20. Mai 2021 um Empfehlungen zur Einreise von vollständig Geimpften ergänzt. Derzeit finden innerhalb der Bundesregierung die Abstimmungen zur Umsetzung der Ratsempfehlung auf nationaler Ebene statt.

19. Abgeordnete  
**Dr. Irene Mihalic**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über das Radikalisierungs- und Gefährdungspotenzial der Mitglieder des Vereins „Polizisten für Aufklärung e. V.“, und welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Mitgliedschaft oder Beteiligung von Beamtinnen und Beamten der Bundesbehörden bei dem genannten Verein (<https://taz.de/Verein-Polizisten-fuer-Aufklaerung/15765487/>, <https://taz.de/Querdenker-bei-der-Polizei/15769826/>)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 3. Juni 2021**

Bei der genannten Vereinigung „Polizisten für Aufklärung e. V.“ handelt es sich nicht um ein Beobachtungsobjekt des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV). Unabhängig davon prüft das BfV in Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages fortlaufend relevante Gruppierungen in sozialen Netzwerken, Messenger-Diensten sowie in der Realwelt auf Anhaltspunkte für rechtsextremistische Bestrebungen.

Zur etwaigen Einstufung und Bewertung der Vereinigung auf Landesebene nimmt die Bundesregierung aus kompetenziellen Gründen nicht Stellung.

Aus der Personalarbeit im Allgemeinen liegen Hinweise auf ein Engagement von Bundesbediensteten, insbesondere aus den einschlägigen Sicherheits- und Polizeibehörden, in der Vereinigung „Polizisten für Aufklärung e. V.“ der Bundesregierung nicht vor.

20. Abgeordnete  
**Zaklin Nastic**  
(DIE LINKE.)
- Hält die Bundesregierung angesichts der Warnung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) vor einer zunehmenden Trinkwasserknappheit in Deutschland und der Bereitstellung eines Förderprogramms in Höhe von knapp 60 Mio. Euro an ihrer Einschätzung fest, wonach sie eine zunehmende Knappheit von Trinkwasser in Deutschland explizit nicht teilt (Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/14261, insbesondere Vorbemerkung der Bundesregierung; bitte begründen), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus einer eventuellen geänderten Einschätzung ([www.spiegel.de/wissenschaft/natur/trinkwasser-bundesamt-fuer-bevoelkerungsschutz-warnt-vor-knappheit-in-deutschland-a-243b5197-8bdc-4a1a-bf54-837190b8d04f](http://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/trinkwasser-bundesamt-fuer-bevoelkerungsschutz-warnt-vor-knappheit-in-deutschland-a-243b5197-8bdc-4a1a-bf54-837190b8d04f))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 4. Juni 2021**

Aktuell herrscht in Deutschland keine Wasserknappheit. Hierauf hat auch der Präsident des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Armin Schuster, in seinem Interview am 18. Mai 2021 explizit hingewiesen. Lediglich in lokalen Einzelfällen gab es in der Vergangenheit Versorgungsengpässe, die abhängig von hydrogeologischen, demographischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vor Ort auftreten – so örtlich zu Spitzenlastzeiten in den Hitzesommern 2018 und 2019. Ursächlich waren meist lokale infrastrukturelle und technische Beschränkungen (z. B. nur eine Rohwasserquelle).

Das Konjunkturprogramm im Bereich der Wassersicherstellung ist auf die Steigerung der Resilienz in der Wasserversorgung ausgerichtet. Schwerpunktmäßig wurden die Stärkung der Notstromversorgung sowie eine Angleichung der Maßnahmen in den östlichen Ländern an das Niveau in den alten Ländern verfolgt.

21. Abgeordnete  
**Zaklin Nastic**  
(DIE LINKE.)
- Was tut die Bundesregierung, um das Trinkwasserversorgungssystem in Deutschland gegen konzernseitige Entnahmen (z. B. Coca-Cola in Lüneburg: [www.zdf.de/politik/frontal-21/kampf-ums-gundwasser-lueneburg-gegen-coca-cola-100.html#:~:text=In%20L%C3%BCneburg%20zapft%20Coca%2DCola,Wasser%20entnommen%20werden%20wie%20bisher](http://www.zdf.de/politik/frontal-21/kampf-ums-gundwasser-lueneburg-gegen-coca-cola-100.html#:~:text=In%20L%C3%BCneburg%20zapft%20Coca%2DCola,Wasser%20entnommen%20werden%20wie%20bisher)) zu schützen, und welche Rolle spielen dabei Überlegungen, die Bevorzugung von Unternehmen wie die Bayer AG oder von Kohlekraftwerken, welche Grundwasser deutlich günstiger als die Bevölkerung, teilweise kostenlos, abpumpen dürfen, zu beenden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 4. Juni 2021**

Zuständig für den Vollzug von Wasserwirtschaft und Wasserrecht sind die Länder. Dazu gehört auch die mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers und die Erteilung von Entnahmeerlaubnissen. Eine Beurteilung der Grundwassernutzungsmöglichkeiten kann immer nur vor Ort und vor dem Hintergrund der jeweiligen hydrogeologischen, demographischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten erfolgen. Daher obliegt es den örtlich zuständigen Landesbehörden, angesichts der jeweiligen Rahmenbedingungen und unter Abwägung der verschiedenen Nutzungsbedürfnisse der Rohwasserressourcen über die Genehmigung der gewerblichen Wassernutzung zu entscheiden.

Die sich abzeichnenden Auswirkungen des Klimawandels auf das Wasserangebot geben allerdings durchaus Anlass, diese Auswirkungen verstärkt zu analysieren, um ggf. frühzeitig Maßnahmen zur Stabilisierung des Wasserhaushalts einleiten zu können. Auf diesbezügliche Aktionen in Anlage 1 (Aktionsplan Anpassung III) des Zweiten Fortschrittsberichts der Bundesregierung zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel wird hingewiesen (Bundestagsdrucksache 19/23671).

22. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem „Privacy-International“-Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Urteil der Großen Kammer vom 25. Mai 2021, ECHR 165 (2021), Applications nos. 58170/13, 62322/14 und 24960/15, Big Brother Watch and others v. United Kingdom), und inwiefern erkennt die Bundesregierung diesbezüglich gesetzgeberischen Handlungsbedarf?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 3. Juni 2021**

Das am 25. Mai 2021 gegen das Vereinigte Königreich ergangene Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wird von der Bundesregierung derzeit intensiv geprüft und ausgewertet. Die betroffenen Ressorts stimmen sich hierzu untereinander ab. Die Bundesregierung kann daher zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Aussagen treffen, ob sich aus dem Urteil Konsequenzen oder gesetzgeberischer Handlungsbedarf für Deutschland ergeben.

23. Abgeordneter  
**Tobias Matthias Peterka**  
(AfD)
- Betrachtet die Bundesregierung in Zeiten der Corona-Pandemie den Umstand, dass Abzuschiebende in ihren Herkunftsländern im Vergleich zu Deutschland auf schlechtere ärztliche Versorgungsstrukturen bzw. eine schlechtere Impfstoffversorgung oder eine weniger ausgereifte Strategie der Pandemie-Bekämpfung auf politischer Ebene treffen ([www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/corona-und-afrika-licht-und-schatten-bei-der-pandemie-bekaempfung,SX4qEjt](http://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/corona-und-afrika-licht-und-schatten-bei-der-pandemie-bekaempfung,SX4qEjt) und [www.utschlandfunk.de/corona-erkenntnisse-einer-krise-afrikas-gesundheitsnoete.724.de.html?dram:article\\_id=477925](http://www.utschlandfunk.de/corona-erkenntnisse-einer-krise-afrikas-gesundheitsnoete.724.de.html?dram:article_id=477925), zuletzt abgerufen am 26. Mai 2021), für sich gesehen als Hinderungsgrund, der einer Abschiebung entgegenstehen kann (siehe zum Ganzen <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2021/abschiebung-quartal-2021>, zuletzt abgerufen am 26. Mai 2021)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 2. Juni 2021**

Nein; vgl. § 60 Absatz 7 Satz 3 ff. des Aufenthaltsgesetzes.

24. Abgeordneter  
**Stephan Protschka**  
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, ob bzw. wie viele Straftaten im Kontext Antisemitismus im Rahmen von pro-palästinensischen Demonstrationen in der Bundesrepublik Deutschland von Menschen muslimischen Glaubens begangen wurden?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 31. Mai 2021**

Eine statistische Erfassung der Religionszugehörigkeit von Tatverdächtigen/Beschuldigten ist kein Bestandteil des „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK). Daher kann die Bundesregierung hierzu keine Aussage treffen.

25. Abgeordneter  
**Stephan Protschka**  
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, wie viele von den im Jahre 2015 im Zuge der sogenannten Flüchtlingskrise in der Bundesrepublik Deutschland angekommenen Asylbewerbern muslimischen Glaubens sind?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 31. Mai 2021**

Von den zum Stichtag 30. April 2021 aufhältigen 683.724 Personen, die 2015 einreisten und seither einen Asylantrag gestellt haben, war bei 411.416 Personen (60,2 Prozent) als Religion eine der Ausprägungen des Islam erfasst.

26. Abgeordneter  
**Stephan Protschka**  
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, wie viele von den im Jahre 2015, im Zuge der sogenannten Flüchtlingskrise, in Deutschland angekommenen Asylbewerbern sich im Jahre 2021 noch in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 31. Mai 2021**

Zum Stichtag 30. April 2021 sind laut Ausländerzentralregister 683.724 Personen in Deutschland aufhältig, die im Jahr 2015 eingereist sind und in der Zwischenzeit einen Asylantrag gestellt haben.

27. Abgeordneter  
**Stephan Protschka**  
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, wie viele von den im Jahre 2015 im Zuge der sogenannten Flüchtlingskrise in der Bundesrepublik Deutschland angekommenen Asylbewerbern mit muslimischem Glauben, die sich noch heute in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, an pro-palästinensischen Demonstrationen, welche derzeit (im Mai 2021) im Rahmen des Nahostkonfliktes zwischen Israel und Palästina stattfinden, teilgenommen haben?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 1. Juni 2021**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

28. Abgeordnete  
**Martina Renner**  
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Vereinigung „Polizisten für Aufklärung e. V.“ und deren Verbindungen zu Mitgliedern von Chatgruppen wie der Telegram-Chatgruppe „Soldaten & Reservisten“ oder anderen bürgerwehähnlichen Gruppierungen vor, insbesondere im Zusammenhang mit den Phänomenbereichen Rechtsextremismus, Reichsbürger/Selbstverwalter und Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates (<https://taz.de/Querdenker-bei-der-Polizei/!5769826/>)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 2. Juni 2021**

Bei der genannten Vereinigung „Polizisten für Aufklärung e. V.“ handelt es sich nicht um ein Beobachtungsobjekt des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV). Unabhängig davon prüft das BfV in Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages fortlaufend relevante Gruppierungen in sozialen Netzwerken, Messenger-Diensten sowie in der Realwelt auf Anhaltspunkte für rechtsextremistische Bestrebungen.

Zur etwaigen Einstufung und Bewertung der Vereinigung auf Landesebene nimmt die Bundesregierung aus kompetenziellen Gründen nicht Stellung.

29. Abgeordnete  
**Martina Renner**  
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über Verbindungen oder Kontakte der rechtsextremen „Misanthropic Division“ oder ihrer Mitglieder zu Parteien oder Organisationen in Deutschland, insbesondere der extremen Rechten, vor (<https://twitter.com/lsarechtsaussen/status/1396542494846988288>; bitte einzeln nach deutschen Parteien oder Organisationen und Art der Verbindung, beispielsweise Teilnahme an Demonstrationen, Mitgliedschaft o. Ä. aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 3. Juni 2021**

Die Anhänger der Misanthropic Division innerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden dem neonazistischen Spektrum zugerechnet. Vor diesem Hintergrund haben die Anhänger auch vielfältige Kontakte zu anderen Organisationen aus dem neonazistischen und dem gewaltorientierten rechtsextremistischen Spektrum.

Eine weitergehende Beantwortung kann aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen, da Arbeitsmethoden, Vorgehensweisen und Aufklärungsprofile der Sicherheitsbehörden des Bundes im Hinblick auf deren künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzbedürftig sind. Durch die Beantwortung der Frage könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Vorgehensweise der Sicherheitsbehörden gezogen werden. Zudem könnte eine solche Auskunft zur Entwicklung entsprechender Abwehrstrategien führen und somit die Erkenntnisgewinnung der Sicherheitsbehörden erschweren oder in Einzelfällen sogar unmöglich machen. Dies würde die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, ausscheidet.

Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und die Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für derart sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

30. Abgeordneter  
**Stefan Schmidt**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wo hält sich nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell der Geflüchtete Ebrahim J. auf, und zu welchen Zeiträumen befand er sich in Deutschland in Flughafengewahrsam, Abschiebehaft oder ähnlichen haftähnlichen Situationen (vgl. [www.on-etz.de/oberpfalz/weiden-oberpfalz/weidener-iran-abgeschoben-tuerkei-schickt-ihn-zurueck-id3175332.html](http://www.on-etz.de/oberpfalz/weiden-oberpfalz/weidener-iran-abgeschoben-tuerkei-schickt-ihn-zurueck-id3175332.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 1. Juni 2021**

Die Fragen betreffen den Vollzug des Aufenthaltsrechts. Hierfür sind aufgrund der vom Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern die Länder zuständig. Die Bundesregierung nimmt zu Sachverhalten, welche die Zuständigkeit der Länder betreffen, grundsätzlich keine Stellung.

31. Abgeordnete  
**Katharina  
Willkomm**  
(FDP)
- Welche Netzform für die 230-Volt-Fahrzeugeinspeisung besitzen nach Kenntnis der Bundesregierung die durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe bestellten (vgl. Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/17906) und bis jetzt ausgelieferten Löschgruppenfahrzeuge Katastrophenschutz (LF-KatS) des Herstellers Rosenbauer International AG?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 4. Juni 2021**

Die Löschgruppenfahrzeuge (LF-KatS) des Herstellers Rosenbauer haben eine Elektroanlage, die als schutzisolierte Einspeisung nach VDE 0100-410 mit Betriebsmitteln der Schutzklasse II aufgebaut ist. Dadurch entspricht die Netzform der des jeweils speisenden Netzes.

32. Abgeordnete  
**Katharina  
Willkomm**  
(FDP)
- Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Netzform Schutztrennung für eine Fahrzeugeinspeisung ohne Transformator, wie die durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe bestellten (vgl. Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/17906) und bis jetzt ausgelieferten LF-KatS des Herstellers Rosenbauer International AG, laut VDE 0100-717 so erlaubt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 4. Juni 2021**

Bei der Beschaffung der LF-KatS wurde kein Aufbau nach VDE 0100-717 gefordert, sondern es wurde ein Aufbau nach VDE 0100-410 mit Betriebsmitteln der Schutzklasse II gewählt. Daher entsprechen die ausgelieferten Fahrzeuge des Herstellers Rosenbauer den Anforderungen der Norm VDE 0100-410, und nicht der Norm VDE 0100-717.

Bei der Beschaffung der Fahrzeuge wurde das einsatztaktische Ziel verfolgt, eine Unabhängigkeit vom Schutzleiter (PE-Leiter) des speisenden Netzes zu ermöglichen, um zu verhindern, dass durch einen Fehler im Netz potentiell Fremdspannung an das Fahrzeug gelangen kann oder durch einen unterbrochenen PE-Leiter ein Fehlerstrom abgeführt werden kann.

33. Abgeordnete  
**Katharina  
Willkomm**  
(FDP)

Wann wird nach Erkenntnis der Bundesregierung das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe dafür sorgen, dass die von ihm bestellten und sodann ausgelieferten LF-KatS des Herstellers Rosenbauer International AG (vgl. Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/17906) auf eine erlaubte Netzform für die Fahrzeugeinspeisung umgebaut oder außer Dienst genommen werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 4. Juni 2021**

Die ausgelieferten Fahrzeuge des Herstellers Rosenbauer sind nach einer zulässigen Bauart konstruiert und können mit Ausnahme der Tankheizung bedenkenlos genutzt werden. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und der Hersteller Rosenbauer arbeiten gegenwärtig an einer geeigneten Nachbesserung der Tankheizung.

**Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts**

34. Abgeordneter  
**Kai Gehring**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen beabsichtigt die Bundesregierung, auch zusammen mit anderen europäischen Partnern aus dem Vorgehen der belarussischen Führung, das Partner des Bologna-Prozesses und damit Mitglied des Europäischen Hochschulraums ist, gegen regimekritische Studierende und Forschende zu ziehen (siehe [www.faz.net/aktuell/politik/ausland/harte-urteile-fuer-kreativen-anti-lukaschenko-protest-in-belarus-17341544.html](http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/harte-urteile-fuer-kreativen-anti-lukaschenko-protest-in-belarus-17341544.html)), und wie viele Studierende bzw. Forschende aus Belarus sind nach Kenntnis der Bundesregierung nach Deutschland ausgewichen ([www.dw.com/de/belarus-treibt-kritische-studierende-ins-exil/a-56962533](http://www.dw.com/de/belarus-treibt-kritische-studierende-ins-exil/a-56962533))?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 2. Juni 2021**

Die Bundesregierung hat die Gewalt und Repression gegen Studierende und Lehrende in Belarus mehrfach klar verurteilt, etwa im Rahmen der Konferenz der Wissenschaftsministerinnen und -minister der teilnehmenden Staaten des Europäischen Hochschulraums im November 2020. Das Vorgehen der belarussischen Behörden verstößt aus Sicht der Bundesregierung gegen die Grundwerte Europas, ebenso wie gegen die Grundsätze des Europäischen Hochschulraums.

Zur Unterstützung von zwangsweise exmatrikulierten und aufgrund ihres politischen Engagements verfolgten Studierenden oder Forschenden hat das Auswärtige Amt teils im Rahmen des „Aktionsplans Zivilgesellschaft Belarus“ (Gesamtvolumen: 21 Mio. Euro) bestehende Stipendienprogramme für Aufenthalte in Deutschland ausgebaut sowie neue geschaffen. So hat der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) seine reguläre Stipendienquote für Belarus (Masterstudium für alle wissenschaftlichen Fächer) für den Studienbeginn im Wintersemester 2021/2022 von sechs auf 20 Personen angehoben. Das am 16. April 2021 gestartete und vom DAAD mit Mitteln des Auswärtigen Amts umgesetzte „Students at Risk – Hilfe Domin-Programm“ für Studierende und Promovierende soll zunächst insbesondere Personen aus Belarus zugutekommen.

Darüber hinaus wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 9 und 18 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/27664, zu Frage 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/26844 sowie zu Frage 28 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/28398 verwiesen.

Angaben zu Ausweichbewegungen belarussischer Studierender und Forschender nach Deutschland werden statistisch nicht erfasst.

35. Abgeordneter **Dr. Roland Hartwig** (AfD) Welche Staaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung wieder vollständige diplomatische Beziehungen mit der Arabischen Republik Syrien aufgenommen und/oder ihre Botschaften in Syrien wiedereröffnet, nachdem sie diese infolge des Bürgerkrieges vorübergehend geschlossen hatten (bitte nach Datum auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 1. Juni 2021**

Der Bundesregierung liegt keine Gesamtübersicht im Sinne der Fragestellung vor.

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind Bulgarien seit 2016 sowie Bahrain, Jordanien und die Vereinigten Arabischen Emirate seit Januar 2019 wieder durch Chargés d’Affaires in Damaskus vertreten. Oman hat im Oktober 2020 wieder einen Botschafter in Damaskus eingesetzt, Ungarn und Zypern sind seit 2020 wieder durch Chargés d’Affaires vertreten.

36. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.) Welche Änderungen bei der Bewertung der durch den Abzug der internationalen Truppen möglicherweise veränderten Sicherheitslage in Afghanistan gibt es durch die Bundesregierung (auch mit Blick auf die Sicherheitslage nach Abschluss des Abzugs), und inwiefern hält die Bundesregierung vor dem Hintergrund der nach meiner Einschätzung mindestens großen Unsicherheit in Bezug auf die weitere Entwicklung in nächster Zeit Abschiebungen nach Afghanistan für verantwortbar (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 2. Juni 2021**

Die Sicherheitslage in Afghanistan hat sich trotz eines dreitägigen Waffenstillstands über die Eid-Feiertage nicht verbessert. Weiterhin unterscheidet sich die Sicherheitslage stark je nach Region und lokalen Umständen.

Ob trotz des von Misstrauen geprägten Verhältnisses zwischen Taliban und den Vertretern der afghanischen Republik eine Regierung unter Beteiligung beider Seiten gebildet werden kann, hängt vom weiteren Verlauf der Verhandlungen in Doha ab. Generell muss damit gerechnet werden, dass sich die derzeitigen Spannungen fortsetzen können.

Eine sichere Prognose hinsichtlich der zukünftigen Sicherheitslage, auch nach Abschluss des Abzugs der internationalen Truppen, ist aufgrund der volatilen Situation derzeit jedoch nicht möglich.

Für Einzelfallentscheidungen zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sind die Bundesländer zuständig.

37. Abgeordnete  
**Ulla Jelpke**  
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung davon, dass die türkische Armee während ihrer in der Nacht zum 24. April 2021 begonnenen und seit einem Monat andauernden grenzüberschreitenden Militäroperationen in der Kurdistan-Region des Irak nach kurdischen Angaben mehrfach chemische Waffen gegen die kurdische Guerilla eingesetzt haben soll, und welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um entsprechende Vorwürfe des Einsatzes solcher durch das auch von der Türkei unterzeichnete Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen international geächteter Kampfstoffe durch einen NATO-Verbündeten aufzuklären (<https://akref.ead.de/akref-nachrichten/mai-14/08052021-irak-tuerkei-setzt-chemiewaffen-im-irak-ein/>; [https://morningstaronline.co.uk/article/w/turkey-accused-of-chemical-weapons-attacks-in-iraqi-kurdistan](https://morningstaronline.co.uk/article/w/turkey-accused-of-chemical-weapons-attacks-in-iraqi-kurdistan/))?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 3. Juni 2021**

Nach Angaben des türkischen Verteidigungsministeriums führen die türkischen Streitkräfte seit dem 23. April 2021 zwei Militäroperationen gegen Stellungen der Arbeitspartei Kurdistans (PKK) in Nordirak durch. Über Medienberichte hinausgehende, eigene Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Lage in Nordirak ist regelmäßig Gegenstand von Gesprächen der Bundesregierung mit allen beteiligten Akteuren, so auch mit Vertretern der türkischen Regierung.

Dabei mahnt die Bundesregierung Respekt für Souveränität, Zurückhaltung, Achtung des humanitären Völkerrechts sowie die Wahrung nationaler Sicherheitsinteressen auf politischem Wege an.

38. Abgeordnete  
**Dr. Kirsten Kappert-Gonther**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- An welche unabhängig überprüfbaren Kriterien knüpft die Bundesregierung Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt (einschließlich indirekter Zahlungen z. B. über die Europäische Union) an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge (UNRWA), die Palästinensische Autonomiebehörde (PA) oder andere Akteure im Gaza-Streifen und Westjordanland, um zu gewährleisten, dass keine Zweckentfremdung dieser öffentlichen Mittel etwa in Form von Terrorismusfinanzierung stattfindet, und wie wird die Evaluation von dort geförderten Projekten transparent gemacht?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 3. Juni 2021**

Die Bundesregierung knüpft Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt an die Einhaltung einschlägiger VN- und EU-Sanktionen. Zuwendungsempfänger müssen Maßnahmen zur Terrorismusprävention erarbeiten, die unter anderem den Abgleich mit der konsolidierten Liste des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen ([www.un.org/securitycouncil/content/un-sc-consolidated-list](http://www.un.org/securitycouncil/content/un-sc-consolidated-list)) und dem Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP der Europäischen Union ([www.consilium.europa.eu/de/policies/fight-against-terrorism/terrorist-list/](http://www.consilium.europa.eu/de/policies/fight-against-terrorism/terrorist-list/)) umfassen. Jede Organisation, die Mittel aus dem Bundeshaushalt erhält, ist dazu verpflichtet, die jeweiligen VN- bzw. EU-Sanktionsregime einzuhalten. Die Bundesregierung kontrolliert den Projekterfolg und behält sich die Rückforderung von Mitteln vor. Dies gilt auch für die Europäische Union.

Das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) unternimmt weitreichende Schritte zur Terrorismusprävention. So gleicht UNRWA bspw. regelmäßig die Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der registrierten palästinensischen Flüchtlinge, der Empfänger von Mikrokrediten, von Lieferanten und anderen Zahlungsempfängern mit den einschlägigen Sanktionslisten ab. Zudem werden der israelischen Regierung, der Palästinensischen Behörde und den weiteren Aufnahmestaaten jährlich Listen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung gestellt. Weiteres kann der Webseite von UNRWA entnommen werden ([www.unrwa.org/de/Fragen\\_FAQ\\_zur\\_UNRWA](http://www.unrwa.org/de/Fragen_FAQ_zur_UNRWA)).

Im Juni 2019 bescheinigte das Netzwerk zur Erfolgsbeurteilung multilateraler Organisationen (MOPAN), dem auch die Bundesregierung angehört, UNRWA eine erfolgreiche Arbeit gerade auch im Bereich Sanktionen (bei Betrug, Korruption und anderen finanziellen Unregelmäßigkeiten) ([www.mopanonline.org/assessments/unrwa2017-18/UNRWAProzent20Report.pdf](http://www.mopanonline.org/assessments/unrwa2017-18/UNRWAProzent20Report.pdf)). Die nächste Evaluation von UNRWA durch MOPAN ist für 2022 geplant.

Zudem wird UNRWA vom Rechnungsprüfungsausschuss der Vereinten Nationen jährlich überprüft. Die zuletzt veröffentlichte Prüfung für das Jahr 2019 stellte fest, dass der Jahresabschluss korrekt erfolgt und es zu keiner Zweckentfremdung von Mitteln gekommen ist (<https://document.s-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N20/149/60/PDF/N2014960.pdf?OpenElement>).

Die Bundesregierung zahlt mit ihren Mitteln nicht in das Budget der Palästinensischen Behörde ein. Die Entwicklungszusammenarbeit in den Palästinensischen Gebieten erfolgt projektbasiert. Erfolgseinschätzungen der Maßnahmen der staatlichen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit beruhen auf der regelmäßigen Berichterstattung der Durchführungsorganisationen zu den Fortschritten und Ergebnissen der durchgeführten Vorhaben. Darüber hinaus werden in repräsentativen Stichproben Projektevaluierungen durch die unabhängigen Evaluierungseinheiten der Durchführungsorganisationen durchgeführt. Die Ergebnisse der Evaluierungen werden auf deren Webseiten veröffentlicht.

39. Abgeordneter  
**Manuel Sarrazin**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern plant die Bundesregierung angesichts der neuen Repressionswelle gegen belarussische Medien und Journalistinnen und Journalisten sowie der Sperrung des unabhängigen belarussischen Nachrichtenportals „tut.by“ die Durchführung eines, wie – mir bekannt ist – durch den Koordinierungsrat von Belarus gefordert, sogenannten Nothilfeprogramms zur Unterstützung von konkret von Repressionen betroffenen Journalistinnen und Journalisten in Belarus (z. B. durch Rechtshilfe für verhaftete oder angeklagte Journalistinnen und Journalisten; direkte finanzielle Hilfe für beschädigtes Equipment oder benötigte Software; Unterstützung für geflüchtete Journalistinnen und Journalisten oder Bloggerinnen und Blogger; [www.tagesschau.de/ausland/europa/belarus-tut-by-101.html](http://www.tagesschau.de/ausland/europa/belarus-tut-by-101.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 1. Juni 2021**

Die Bundesregierung plant für das Jahr 2021 die Unterstützung bedrohter belarussischer Journalistinnen und Journalisten und unabhängiger Medien in und außerhalb von Belarus mit Mitteln in Höhe von rund 2,9 Mio. Euro aus den Haushaltstiteln 0504 68713, 0504 68715, 0502 54622 sowie 0501 68734. Durch Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 26. November 2020 hat beispielsweise das Programm zum Ausbau der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland des Auswärtigen Amtes einen signifikanten Aufwuchs im Vergleich zum Vorjahr erfahren. Hieraus wurden unter anderem Medienprojekte zur Stärkung der Presse- und Informationsfreiheit sowie zur Unterstützung unabhängiger Journalistinnen und Journalisten gefördert. Als Reaktion auf die prekäre Situation der Zivilgesellschaft sind 2021 mehr als doppelt so viele bilaterale Projekte und deutlich mehr überregionale Projekte unter Einbeziehung von Belarus für eine Förderung vorgesehen.

Zu Details zu Art und Umfang der konkreten Unterstützungsmaßnahmen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/26844, zu den Fragen 3, 17 und 22 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/27664 sowie zu den Fragen 17 bis 19 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/28398 verwiesen.

Angesichts der derzeitigen Repressionswelle und der damit verbundenen Schwierigkeiten und Gefahren für Projektpartner wird fortlaufend überprüft, inwiefern ein Teil der Maßnahmen künftig noch zielgerichteter ausgestaltet werden sollte. Dabei spielt die intensive Abstimmung mit internationalen sowie vor Ort aktiven Partnerorganisationen eine zentrale Rolle.

40. Abgeordneter  
**Manuel Sarrazin**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung meine Sorge und die von zivilgesellschaftlichen Organisationen ([www.rnd.de/politik/belarus-flugstopps-koennten-negativ-folgen-fuer-journalisten-und-zivilgesellschaft-haben-BNLO7M2LKFAV7LP627IQOWBFD](http://www.rnd.de/politik/belarus-flugstopps-koennten-negativ-folgen-fuer-journalisten-und-zivilgesellschaft-haben-BNLO7M2LKFAV7LP627IQOWBFD)); [www.razam.de/wp-content/uploads/2021/05/20210524\\_Erklaerung-AK-BY-zu-RyanAir\\_Roman-Protasewitsch.pdf](http://www.razam.de/wp-content/uploads/2021/05/20210524_Erklaerung-AK-BY-zu-RyanAir_Roman-Protasewitsch.pdf); [www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2021/05/24/european-council-conclusions-on-belarus-24-may-2021/](http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2021/05/24/european-council-conclusions-on-belarus-24-may-2021/)), dass mit einem verweigerten Zugang für Flüge belarussischer Fluggesellschaften zu EU-Flughäfen eine weitere wichtige Ausreisemöglichkeit, vor allem für die demokratische Zivilgesellschaft, eingeschränkt werden würde, und wenn ja, wird sich die Bundesregierung auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass die durch den Europäischen Rat am 24. Mai 2021 in Aussicht gestellte Zugangsverweigerung nicht formal beschlossen wird?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 4. Juni 2021**

Angesichts der gravierenden Gefährdung der zivilen Luftfahrt, die von der erzwungenen Landung des Ryanair-Flugs in Minsk ausging und deren Wiederholung nicht ausgeschlossen werden kann, sind Maßnahmen zum Schutz der europäischen Bürgerinnen und Bürger zwingend notwendig. Diesen zu gewährleisten ist primäres Ziel der Beschlüsse des Europäischen Rates vom 24. Mai 2021, durch welche Überflüge des EU-Luftraums durch belarussische Fluggesellschaften verboten sowie Zugang von Flügen belarussischer Fluggesellschaften zu EU-Flughäfen verhindert werden.

Der Bundesregierung ist bewusst, dass die Maßnahmen zu Einschränkungen für die Vertreter der Zivilgesellschaft führen, die nur noch über Drittstaaten in die EU reisen können.

Durch die Beschlüsse vom 24. Mai 2021, die auch eine deutliche Ausweitung von Individualsanktionen gegen Personen und wirtschaftliche Entitäten vorsehen, setzt der Europäische Rat ein klares Zeichen gegen das inakzeptable und menschenrechtswidrige Verhalten der belarussischen Führung.

41. Abgeordnete  
**Eva-Maria  
Schreiber**  
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung bereits unternommen, um auf die europäischen Institutionen (insbesondere den Europäischen Auswärtigen Dienst) oder andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union einzuwirken, um eine gemeinsame Verhandlungsposition oder ein gemeinsames Verhandlungsmandat für die Europäische Union in Bezug auf den UN-Treaty-Prozess zu erwirken, und welche konkreten Schritte (z. B. Zeitplan, Gesprächstermine) hat die Bundesregierung diesbezüglich in der Zukunft geplant?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse  
vom 4. Juni 2021**

Deutschland bringt sich in die Arbeit der für den „VN Treaty-Prozess“ zuständigen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe beim Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (VN), die einmal jährlich unter Vorsitz von Ecuador tagt, im Rahmen der Beiträge der Delegation der Europäischen Union (EU) ein. Aufgrund der umfassenden Regelungsmaterie, die der von Ecuador vorgelegte Vertragsentwurf beinhaltet, handelt es sich aus europarechtlicher Sicht um ein „gemischtes Abkommen“ dessen Regelungen sowohl die Kompetenzen der Mitgliedstaaten als auch der EU betreffen. Eine aktive Beteiligung an den Verhandlungen setzt daher voraus, dass die Europäische Kommission dem Ministerrat Empfehlungen für die Verhandlungen vorlegt und dieser anschließend ein Verhandlungsmandat erteilt.

Die Bundesregierung macht seit Jahren in den einschlägigen Beratungen der EU-Mitgliedstaaten mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) im Rahmen der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates der EU (COHOM) stets deutlich, dass sie eine EU-gemeinsame Analyse des Vertragsentwurfs unter Führung des EAD und der Europäischen Kommission erwartet. Auf dieser Basis sollte die EU ihr weiteres Vorgehen im Treaty-Prozess formulieren, einschließlich der Frage eines EU-Verhandlungsmandats.

Diese Haltung vertritt die Bundesregierung auch in Treaty-bezogenen Abstimmungen zwischen den Delegationen von EAD und den EU-Mitgliedstaaten bei den Vereinten Nationen in Genf. Sie wurde zuletzt im April dieses Jahres in einem Schreiben von 15 EU-Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, an den EAD unterstrichen.

Deutschland wird dieses Anliegen auch bei einem Workshop über die künftige Ausgestaltung der EU-Politik zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte am 22. Juni 2021 einbringen, zu dem der EAD die EU-Mitgliedstaaten eingeladen hat.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Wirtschaft und Energie**

42. Abgeordnete  
**Canan Bayram**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Fusion der beiden börsennotierten Immobilienkonzerne Vonovia SE und Deutsche Wohnen SE, und wird das Bundeskartellamt gegen die Fusion einschreiten, da nach meiner Auffassung in absehbarer Zukunft ein – auch europaweit – marktbeherrschender Konzern entstehen wird (siehe dazu: [www.t-online.de/finanzen/immobilien-n-wohnen/immobilienmarkt/id\\_90094220/vonovia-und-deutsche-wohnen-oekonom-marcel-fratzscher-sieht-kaum-chancen-fuer-mega-immobilien-deal.html](http://www.t-online.de/finanzen/immobilien/n-wohnen/immobilienmarkt/id_90094220/vonovia-und-deutsche-wohnen-oekonom-marcel-fratzscher-sieht-kaum-chancen-fuer-mega-immobilien-deal.html)), um sich gezielt gegen politische Interventionen („um robuster gegenüber Mietpreisregulierungen und anderen Eingriffen zu werden“, wie Michael Voigtländer vom arbeitgebernahen Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V. (IW) in obigem Artikel sagt) wehren zu können?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 4. Juni 2021**

Der Zusammenschluss von Vonovia SE und Deutsche Wohnen SE beruht auf unternehmerischen Entscheidungen, die die Bundesregierung aus wirtschafts- bzw. immobilienpolitischer Sicht nicht bewertet oder kommentiert. Ob ein marktbeherrschender Konzern entstehen wird, obliegt der Prüfung des Bundeskartellamtes. Das Bundeskartellamt ist in der fusionskontrollrechtlichen Prüfung unabhängig. Maßstab für die Prüfung ist, ob durch den Zusammenschluss ein wirksamer Wettbewerb erheblich behindert wird (vgl. § 36 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, GWB).

43. Abgeordneter  
**Klaus Ernst**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Anträge auf Innovationsprämie gemäß der „Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) vom 25. Juni 2020“ wurden bisher gestellt, wie viele davon wurden bereits bewilligt, und wie viele wurden abgelehnt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 1. Juni 2021**

Auf die Innovationsprämie wurden bislang 389.213 Anträge gestellt. Davon konnten 309.465 Vorgänge bewilligt und ausgezahlt werden; 67.583 Vorgänge befinden sich weiterhin in Bearbeitung. Mit einem durchschnittlichen Antragseingang von derzeit circa 45.000 Förderanträgen pro Monat liegt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der von Neuanträgen bei circa sechs Wochen. Lediglich 12.165 Anträge mussten abgelehnt werden.

44. Abgeordneter **Klaus Ernst**  
(DIE LINKE.) Was waren die zehn häufigsten Gründe für eine Ablehnung (bitte jeweils die Anzahl der abgelehnten Anträge angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 1. Juni 2021**

Die genaue Zahl der jeweiligen Ablehnungsgründe wird nicht erfasst. Die häufigsten Ablehnungsgründe können basierend auf Erfahrungswerten der Sachbearbeitung wie folgt benannt werden:

- die Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben wird nach Antragstellung nicht hochgeladen und auch nach automatisierter Erinnerung nicht nachgereicht,
- fehlende Mitwirkung: auf schriftliche Rückfragen erfolgt keine Reaktion durch den Antragsteller,
- unvollständige Nachweisführung: nach mehrfacher Rückfrage reicht der Antragsteller wiederholt unzureichende Unterlagen ein,
- Dubletten: es werden mehrere Anträge für ein und dasselbe Fahrzeug gestellt, wobei nur der erste Antrag bewilligt werden kann,
- Antragsteller und Halter stimmen nicht überein, wobei der Halter die Möglichkeit erhält, einen neuen Antrag zu stellen,
- das Fahrzeug ist nicht förderfähig bzw. kann keinem gelisteten Basismodell zugeordnet werden,
- mangelnde Plausibilität der Unterlagen, insbesondere bei Leasinggeschäften,
- ausbleibende Herstellerbeteiligung, etwa durch fehlende bzw. zu geringe Preisnachlässe oder überhöhte Nettolistenpreise,
- Überschreitung des maximal förderfähigen Kaufpreises bei Gebrauchtfahrzeugen, oder
- Antragstellung vor Zulassung des Fahrzeuges bzw. Antragstellung nicht innerhalb der Jahresfrist ab Zulassung auf den Antragsteller.

45. Abgeordneter **Reinhard Houben**  
(FDP) Wie hoch ist jeweils der Anteil der aktuell ausgezahlten Mittel im Rahmen der Programme „Wasserstoffeinsatz in der Industrieproduktion“, „Nationales Dekarbonisierungsprogramm“, „CO<sub>2</sub>-Vermeidung in der Grundstoffindustrie“, „Carbon2Chem“, „Vermeidung von klimarelevanten Prozessemissionen in der Industrie“ und „Reallabore der Energiewende“ im Verhältnis zu den insgesamt bereitgestellten Programmmitteln?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 2. Juni 2021**

Die Angaben für das Haushaltsjahr 2021 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Programm	Titel/Ressort	Summe Programmmittel in 2021 in Tausend Euro	Verausgabte Programmmittel in Tausend Euro (Stand: Mai 2021)
Wasserstoffeinsatz in der Industrie- produktion	6092/892 02 BMW i	30.000	–
Nationales Dekarbonisierungs- programm	6092/892 01 BMU	194.822	187
CO <sub>2</sub> -Vermeidung und -Nutzung in Grundstoffindustrien	6092/686 16 BMW i	105.000	–
Carbon2Chem	3004/685 41 BMBF	408	183
	6092/685 02 EKF	21.867	946
Vermeidung von klimarelevanten Prozessemissionen in der Industrie (KlimPro Industrie)*	0903/686 08 BMW i	1.940	138
Reallabore der Energiewende**	0903/686 08 BMW i	94.066	2.802

\* Die Administration des Programms erfolgt durch das BMBF.

\*\* Drei Reallabore der Energiewende sind erst zum 1. April 2021 bzw. zum 1. Mai 2021 gestartet.

46. Abgeordnete  
**Katja Keul**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Hat die Firma SIG Sauer GmbH & Co. KG nach Kenntnis der Bundesregierung eine Genehmigung über eine Verlegung von Anlagen der Fabrik in Eckernförde nach Brasilien eingereicht, und welche Genehmigungen wären aus Sicht der Bundesregierung hierfür erforderlich (NZZ vom 9. Mai 2021, S. 21)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 1. Juni 2021**

Die Bundesregierung versteht die Fragestellung derart, dass nach Genehmigungen des Unternehmens SIG SAUER für die Ausfuhr von Rüstungsgütern oder entsprechender Technologie nach Brasilien bzw. nach Anträgen zur Erteilung solcher Genehmigungen gefragt ist. Die Bundesregierung unterrichtet nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) für den Bereich der Rüstungsexportkontrolle über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten von genehmigten Ausfuhrvorhaben, d. h. Art und Anzahl der Rüstungsgüter, das Endempfängerland und das Gesamtvolumen. Entsprechende Genehmigungen wurden nicht erteilt.

Im Übrigen folgt die Bundesregierung den Vorgaben des Urteils und sieht von weitergehenden Auskünften ab. Etwaige Genehmigungspflichten für die Ausfuhr von Rüstungsgütern oder entsprechender Technologie ergeben sich aus den rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung.

47. Abgeordnete  
**Filiz Polat**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Bundesministerien, Bundesbehörden und Nachrichtendienste werden im Verwaltungsverfahren um Ausfuhrgenehmigungen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Blick auf sicherheitsrelevante Kriterien einbezogen, und geht die Bundesregierung grundsätzlich davon aus, dass ein hinreichender Verdacht auf militärische Nutzung von zu exportierenden Dual-Use-Gütern gegeben ist, wenn der Endverwender einem Mutterunternehmen angehört, dessen Aktivitäten sich auch auf militärische Bereiche beziehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 1. Juni 2021**

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Exportkontrollpolitik. Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungs- und Dual-Use-Gütern erteilt die Bundesregierung im Einzelfall im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Auch Konzernstrukturen des Endverwenders fließen in die Betrachtung ein. Im Verwaltungsverfahren werden abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls insbesondere nachstehende Bundesministerien, Bundesbehörden und Nachrichtendienste einbezogen:

- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
- Auswärtiges Amt,
- Bundesministerium der Verteidigung,
- Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik,
- Bundeskriminalamt,
- Bundespolizei,
- Zollkriminalamt,
- Bundesamt für Verfassungsschutz und
- Bundesnachrichtendienst.

48. Abgeordnete  
**Filiz Polat**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass an- und abgereichertes Uran Güter mit doppeltem und potentiell militärischem Verwendungszweck nach der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (Dual-Use-Verordnung) sind, und kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vor diesem Hintergrund unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (EU-Sanktions-Verordnung) Ausfuhren nach Russland genehmigen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 1. Juni 2021**

Die Ausfuhr von an- und abgereichertem Uran unterliegt der Ausfuhrkontrolle nach Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (sogenannte Dual-Use-Verordnung), Artikel 3 Absatz 1 und Anhang I, Nummer 0C002 bzw. 0C001.

Die Bundesregierung wendet eine restriktive Exportkontrollpolitik für Dual-Use-Ausfuhren nach Russland an und prüft dabei endverwenderbezogen im Einzelfall, ob konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Risiko einer militärischen Endverwendung besteht. Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aus Anhang I der oben genannten Verordnung nach Russland können nach Verordnung (EU) Nr. 833/2014 vom 31. Juli 2014 zur ausschließlich zivilen Endverwendung genehmigt werden. Der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 entsprechend werden Genehmigungen nicht erteilt, wenn „hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass der Endnutzer Angehöriger der Streitkräfte sein könnte oder dass die Güter eine militärische Endverwendung haben könnten“.

49. Abgeordneter  
**Manfred  
Todtenhausen**  
(FDP)                      Wie viele Fördermittel wurden bisher im Rahmen der Überbrückungshilfe III für Messeanbieter und Messehändler in Deutschland, deren Messen in Folge von staatlicher Vorgaben zum Schutz vor der Pandemie-Bedrohung abgesagt werden mussten, beantragt und danach bewilligt (bitte nach Fach-, Besucher- sowie Verbrauchermessen mit Verkaufsständen aufschlüsseln)?
50. Abgeordneter  
**Manfred  
Todtenhausen**  
(FDP)                      Welche aktuellen Kenntnisse hat die Bundesregierung über den wirtschaftlichen und finanziellen Zustand bzw. mögliche Insolvenzanmeldungen von Messegesellschaften, Messeanbietern, Messebauern, Verkaufshändlern auf Verbrauchermessen sowie Event- bzw. Cateringgesellschaften?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 2. Juni 2021**

Die Fragen 49 und 50 werden zusammen beantwortet.

Die Messewirtschaft ist von den Auswirkungen der Corona-Pandemie massiv betroffen. Im Jahr 2020 mussten mehr als 70 Prozent aller Messen in Deutschland abgesagt oder verschoben werden. Mit Stand von Mitte Mai 2021 sind bereits 60 Prozent der für dieses Jahr geplanten Messen abgesagt. Absagen und Verschiebungen von Messen haben nicht nur für die direkt involvierten Akteure (z. B. Messegesellschaften, Aussteller, Dienstleister und Veranstalter sowie Besucherinnen und Besucher) erhebliche finanzielle Einbußen zur Folge, sondern auch weitreichende gesamtwirtschaftliche Folgen (Ausfälle für Hotellerie, Gastronomie etc.).

Anträge zur Überbrückungshilfe III werden unter Angabe der Gruppe, Klasse und Unterklasse gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) eingereicht. Bei der Auswertung wurde der Wirtschaftszweig-Code 82.30.0 Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter berücksichtigt (mit Stand vom 1. Juni 2021). Gemäß Stichwortkatalog umfasst dieser Ausstellungsveranstaltungen, Durchführung von Antikmärkten, Eventagenturen (Organisation von Messen, Kongressen, Konferenzen und Sitzungen), Fertighausausstellungen, Freizeitagenturen (Organisation von Messen, Kongressen, Konferenzen und Sitzungen), Gestaltung von Ständen, Kongressveranstaltung, Markthallenbetrieb (Ausstellungs-, Messe- und Warenmarkteinrichtungen), Messegestaltung, Messeservice, Messeveranstaltungen, Modenschauveranstaltungen, Musterhausausstellungen, Organisation von Veranstaltungen (Ausstellungs-, Messe- und Warenmarkteinrichtungen), Organisation von Weihnachtsmärkten, Veranstalten von Fachmessen, Veranstaltung von Märkten aller Art, Veranstaltungsdienste für Ausstellungen und Messen, Veranstaltungsdienste, Ausstellungs- und Messewesen, Verkaufsausstellungen, Warenmarktbetrieb, Warenmarkteinrichtung. Eine differenziertere Auswertung nach Messeanbietern und Messehändlern sowie eine Aufschlüsselung nach Fach-, Besucher- sowie Verbrauchermessen mit Verkaufsständen ist nicht möglich. Bis zum Auswertungstichtag 1. Juni 2021 wurden 1.680 Anträge mit einem beantragten Fördervolumen in Höhe von 190.978.111,78 Euro eingereicht. Die bewilligte und ausgezahlte Fördersumme beträgt 100.489.412,31 Euro (1.266 Anträge mit Abschlagszahlungen in Höhe von 55.755.575,26 Euro und 1.076 Anträge mit Auszahlungen im regulären Verfahren in Höhe von 44.733.837,05 Euro).

51. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche organisatorischen Veränderungen gab es seit Anfang des Jahres in der Tourismus-Abteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, und wie hat sich im Zuge dessen die Personalisierung der Abteilung verändert?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß  
vom 31. Mai 2021**

Im Mai 2021 ist das ehemalige Referat VII A 4 „Tourismuspolitik“ in die neue Unterabteilung VII D „Handel, Tourismus und Gründungen“ verlagert worden. Hierzu wurden anstelle des ehemaligen Referats VII A 4 die Referate VII D 2 „Internationale Tourismuspolitik/Reisewirtschaft“ und VII D 3 „Tourismuswirtschaft“ eingerichtet. Die neue Struktur wird durch sechs zusätzliche Stellen verstärkt.

52. Abgeordnete  
**Sandra Weeser**  
(FDP)
- Hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass sich Medienberichten zufolge ([www.welt.de/politik/ausland/article230984961/Investitionsabkommen-Kuenftig-nur-noch-Chinesen-an-der-Spitze-deutscher-Parteistiftungen.html](http://www.welt.de/politik/ausland/article230984961/Investitionsabkommen-Kuenftig-nur-noch-Chinesen-an-der-Spitze-deutscher-Parteistiftungen.html)) im EU-China-Abkommen CAI (Comprehensive Agreement on Investment) ein Passus (Anhang II Abschnitt 9) befindet, der es verpflichtend machen würde, als oberste Leitungspersonen von europäischen gemeinnützigen Organisationen in China chinesische Staatsbürger einzusetzen, geprüft, ob dies für Auslandsbüros von Wirtschaftsverbänden (z. B. BDI, AHKs, VDMA) verpflichtend gelten soll, und auf welcher Rechtsgrundlage hat die EU-Kommission nach Kenntnis der Bundesregierung das Mandat, einen solchen Passus in diesem von ihr verhandelten Investitionsabkommen zuzugestehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 1. Juni 2021**

Die Europäische Kommission ist aktuell mit der Rechtsförmlichkeitsprüfung des Umfassenden Investitionsabkommens zwischen der EU und China („Comprehensive Agreement on Investment“, CAI) befasst. Das schließt den Verhandlungstext und die jeweiligen Marktzugangsangebote ein. Der angesprochene Passus zu „Non-Profit-Organisationen“ findet sich unter Eintrag 9 des Anhangs II des chinesischen Marktzugangsangebots.

Das CAI regelt wirtschaftliche Tätigkeiten und zielt durch die Begründung völkerrechtlicher Verpflichtungen auf die Verbesserung der rechtlichen Stellung von EU-Investoren in der Volksrepublik China ab.

„Non-Profit-Organisationen“ profitieren von CAI daher nur, soweit sie einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Über besagten Eintrag hat die Volksrepublik China mit Blick auf die Regulierung der wirtschaftlichen Tätigkeit von „Non-Profit-Organisationen“ allerdings im vorbehaltenen Umfang eine völkerrechtliche Bindung ausgeschlossen. Das heißt, es hat sich politischen Handlungsspielraum ausbedungen, diesen Bereich künftig gegebenenfalls so zu gestalten, wie es dies ohne CAI jederzeit tun könnte. Eine Änderung der aktuellen Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Die nichtwirtschaftliche Tätigkeit von Büros ausländischer Wirtschaftsverbände im Inland kann die Volksrepublik China als souveräner Staat in Abwesenheit völkerrechtlicher Bindungen jederzeit und nach eigenem Ermessen, wie beispielsweise auf Grundlage des Gesetzes zur Regelung der Tätigkeit ausländischer Nichtregierungsorganisationen im Inland von 2017, regulieren. Das CAI mit seiner wirtschaftlichen Stoßrichtung hat hierauf keine Auswirkungen.

Wir setzen uns daher in Gesprächen mit der Volksrepublik China dafür ein, die zunehmend schwierigen Arbeitsbedingungen ausländischer Nichtregierungsorganisationen in der Volksrepublik China, worunter auch die Auslandsbüros der deutschen Wirtschaftsverbände fallen, zu verbessern. Die Besetzung von Leitungsposten sollte aus Sicht der Bun-

desregierung auch in Zukunft ausschließlich Entscheidung der betroffenen Wirtschaftsverbände selbst bleiben.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

53. Abgeordneter  
**Jan Korte**  
(DIE LINKE.)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der zentralen Aussage des Grundrechte-Reports 2021, den Bürgerrechtsorganisationen am 26. Mai 2021 in Berlin vorgestellt haben, wonach von den Grundrechtseinschränkungen in der Corona-Pandemie gerade jene Bevölkerungsgruppen besonders stark betroffen sind, die zu den schwächsten und vulnerabelsten Gruppen in unserer Gesellschaft zählen, im gesellschaftlichen Leben ohnehin mit Benachteiligungen zu kämpfen haben und sich am wenigsten gegen unberechtigte Einschränkungen von Grundrechten wehren können (vgl. u. a.: <https://nuernberger-blatt.de/2021/05/sozial-schwache-sind-von-grundrechtseingriffen-in-der-pandemie-stark-betroffen-108112/>, bitte begründen), und welche Pläne hat die Bundesregierung, um unsere Grundrechte zukünftig pandemiesicher zu gestalten?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 4. Juni 2021**

Die Bundesregierung beobachtet die sozialen Auswirkungen der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Grundrechtseinschränkungen sehr sorgfältig. Sie ist sich der Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger bewusst, die mit den zum Gesundheitsschutz ergriffenen Maßnahmen verbunden sind. Wesentliche Maßgabe bei der Entscheidung über diese Maßnahmen war und ist es daher, Grundrechtseinschränkungen, die zur Bekämpfung der Pandemie und ihrer Auswirkungen vorgenommen werden, im Einklang mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit auf das erforderliche und angemessene Maß zu beschränken. Das gilt sowohl für den Umfang als auch die zeitliche Dauer von Grundrechtseingriffen.

Die Grundrechte des Grundgesetzes sind durch die Rechtspraxis, insbesondere die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in ihrem normativen Gehalt derart umfassend konkretisiert, dass sie auch unter den Bedingungen einer globalen Pandemie effektiven Schutz gegenüber unverhältnismäßigen staatlichen Eingriffen bieten.

54. Abgeordneter **Wolfgang Kubicki** (FDP) Ab welchem Anteil an Genesenen und Geimpften in der Bevölkerung sieht die Bundesregierung die rechtliche und ethische Legitimationsbasis für allgemeine Grundrechtseingriffe durch COVID-19-Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit zur Anzahl der Neuinfektionen als entfallen an?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 2. Juni 2021**

Sowohl in der am 9. Mai 2021 in Kraft getretenen COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als auch in mehreren Länderregelungen sind angesichts der sinkenden Infektionszahlen bereits einige Lockerungen vorgenommen worden. Abhängig von der Entwicklung der Infektionslage, der Impfquote und den weiteren wissenschaftlichen Erkenntnissen werden perspektivisch weitere Änderungen der Schutzmaßnahmen vorzunehmen sein, die aufgrund des Infektionsschutzgesetzes insbesondere von den Ländern ergriffen worden sind. Ziel ist die Aufhebung aller Schutzmaßnahmen, sobald es die epidemiologische Lage zulässt.

55. Abgeordneter **Dr. Jürgen Martens** (FDP) Ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Beschluss, der für die operative Tätigkeitsaufnahme der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) erforderlich ist, bereits verabschiedet worden, und wenn nicht, kann nach Auffassung der Bundesregierung das offizielle Startdatum der Arbeitsaufnahme der EUSa am 1. Juni 2021 eingehalten werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 1. Juni 2021**

Die Europäische Kommission hat den nach Artikel 120 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft erforderlichen Beschluss zur Festlegung des Zeitpunkts, zu dem die Europäische Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungs- und Strafverfolgungsaufgaben übernimmt, am 26. Mai 2021 gefasst. Der Beschluss wird am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten und weist als Datum der Arbeitsaufnahme der Europäischen Staatsanwaltschaft den 1. Juni 2021 aus.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit  
und Soziales**

56. Abgeordneter  
**Matthias W.  
Birkwald**  
(DIE LINKE.)
- Wie erklärt sich die Bundesregierung, dass unter Verwendung der nichtrevidierten beitragspflichtigen Entgelte aus der Antwort auf meine Schriftliche Frage 38 auf Bundestagsdrucksache 19/28552 der Entgeltfaktor 0,9974 beträgt und sich unter Verwendung dieses Entgeltfaktors sowie der Veränderungsrate für die Nettoquote von 0,9988, dem verfügbaren Durchschnittsentgelt 2020 von 34.120,64 Euro und dem revidierten beitragspflichtigen Entgelt für 2018 von 32.723 Euro dann ein verfügbares Durchschnittsentgelt 2021 in Höhe von 33.991,09 Euro und eine verfügbare Standardrente 2021 von 16.431,71 Euro und somit ein Sicherungsniveau vor Steuern (ohne Revision) in Höhe von 48,3 Prozent errechnet und nicht wie in der Rentenwertbestimmungsverordnung angegeben in Höhe von 48,4 Prozent?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese  
vom 4. Juni 2021**

In der Rentenwertbestimmungsverordnung 2021 wird der Wert für das Sicherungsniveau vor Steuern für das Jahr 2021 nach geltendem Recht mit 49,37 Prozent festgelegt und der Rechenweg erläutert. Ferner wird angegeben, dass die Höhe dieses Werts zum Teil auf die Revision der Statistik der beitragspflichtigen Entgelte zurückzuführen ist und sich ohne die Revision der beitragspflichtigen Entgelte ein Wert von 48,4 Prozent ergeben hätte. Für die Berechnung dieses Wertes wurde der Unterschied des revidierten beitragspflichtigen Entgelts 2018 zum unrevidierten beitragspflichtigen Entgelt 2018 zugrunde gelegt. In der Fragestellung wird dagegen ein Wert für das Sicherungsniveau vor Steuern in Höhe von 48,3 Prozent unter Zugrundelegung der revidierten Entgelte für die Jahre 2018 und 2019 ermittelt. Beide Berechnungen verdeutlichen den Einfluss der Revision, wobei die Differenz auch auf die Rundung auf eine Nachkommastelle zurückzuführen ist. Beide Berechnungen entbehren aber einer rechtlichen Grundlage und sind für die Rentenanpassung zum 1. Juli 2021 irrelevant.

57. Abgeordneter  
**Norbert  
Kleinwächter**  
(AfD)
- Wie viele Ärzte waren im Jahr 2020 sowie im ersten Quartal 2021 in Kurzarbeit (bitte untergliedern nach Kurzarbeit Null, Kurzarbeit kleiner als 50 Prozent und Kurzarbeit ab 50 Prozent sowie nach der Dauer der Kurzarbeit in Monaten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 4. Juni 2021**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Daten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zum Kurzarbeitergeld können nicht nach Berufen differenziert werden; ebenso sind auch keine Angaben zum Umfang der Arbeitszeitreduktion und zur Dauer des Kurzarbeitergeldbezugs enthalten. Angaben zur Inanspruchnahme der Kurzarbeit nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) können der Publikation „Realisierte Kurzarbeit“ entnommen werden, die unter dem Link <http://bpaq.de/bmas-a31> abgerufen werden kann.

58. Abgeordnete  
**Jessica Tatti**  
(DIE LINKE.)

Welche Höhe dürfen nach der Kenntnis der Bundesregierung die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung maximal betragen, damit bei einer alleinstehenden Person (Steuerklasse 1, kinderlos, keine Kirchensteuer) mit einer Wochenarbeitszeit von 37,7 Stunden (durchschnittliche tarifliche Wochenarbeitszeit) ein Stundenentgelt in Höhe des aktuellen Mindestlohns von 9,50 Euro ausreicht, um die SGB-II-Bruttolohnschwelle (SGB II: Zweites Buch Sozialgesetzbuch) zu erreichen (Regelbedarf + Kosten der Unterkunft und Heizung + Freibetrag), und wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung pro Ein-Personen-Haushaltsgemeinschaft für die Unterkunftsart Miete im Bundesgebiet sowie in Baden-Württemberg, Stuttgart (Stadt), Tübingen, Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis, Reutlingen, Konstanz, Heilbronn (Stadt), Pforzheim (Stadt), Karlsruhe (Stadt), Baden-Baden (Stadt), Freiburg i. B. (Stadt), Mannheim (Stadt), Ulm (Stadt) und Heidelberg (Stadt) (bitte Werte für Ein-Personen-Haushaltsgemeinschaft angeben und nicht für Single-Bedarfsgemeinschaft)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 1. Juni 2021**

Eine alleinstehende Person verfügt bei einer Arbeitszeit von 37,7 Wochenstunden und einem Stundenentgelt von 9,50 Euro über ein monatliches Bruttoeinkommen in Höhe von rund 1.552 Euro. Unter Berücksichtigung der Abzüge von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen sowie der Freibeträge gemäß § 11b Absatz 2 und 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) beträgt das gemäß §§ 11, 11b SGB II zu berücksichtigende monatliche Einkommen rund 869 Euro. Abzüglich des Regelbedarfes von 446 Euro dürften die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung höchstens 423 Euro monatlich betragen, damit für diesen Musterhaushalt kein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II besteht.

Für diese Berechnung wird vereinfachend angenommen, dass keine weiteren zu berücksichtigenden Einkommen, neben dem Regelbedarf keine weiteren Bedarfe und keine über § 11b Absatz 2 und 3 SGB II hinausgehenden Absetzbeträge vorliegen. Darüber hinaus wird unterstellt, dass die erwerbstätige Person mit einem Zusatzbeitrag von 1,3 Prozent gesetzlich krankenversichert, kinderlos und über 23 Jahre alt ist, nicht in Sachsen lebt und nach 1951 geboren wurde.

Bei der Einordnung dieses Betrages ist zu beachten, dass aufgrund der genannten Freibeträge für Erwerbseinkommen das verfügbare Haushaltseinkommen stets oberhalb des durch Regelbedarf und Unterkunftskosten definierten soziokulturellen Existenzminimums liegt (im Beispiel insgesamt 300 Euro monatlich aufgrund von Absetzungs- und Erwerbstätigenfreibeträgen). Insoweit ist es in konkreten Einzelfällen auch denkbar, dass die erwerbstätige Person diese zusätzlichen Mittel für höhere Wohnkosten einsetzt.

Nach § 22 Absatz 1 SGB II werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Auf Basis der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit stehen Ergebnisse über die tatsächlichen und die anerkannten laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung zur Verfügung. Diese können nicht in jedem Einzelfall als monatliche Miete interpretiert werden, beispielsweise wenn es sich um rückwirkende Zahlungen für zurückliegende Zeiträume handelt, die Unterkunftskosten mehrerer Monate umfassen können. Dies kommt – je nach Region – insbesondere bei Gemeinschaftsunterkünften von Bedarfsgemeinschaften mit Geflüchteten vor.

In verschiedenen Fallkonstellationen können die Differenzen zwischen tatsächlichen und angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung nur begrenzt interpretiert werden. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung häufig unmittelbar die Angaben des Mietvertrages widerspiegeln. Das heißt hier können Flächen- bzw. Kostenanteile enthalten sein, die strenggenommen nicht als Unterkunftskosten zu bewerten sind (bspw. Untervermietung; Geschäftsräume). Auch gibt es Fälle, in denen die Flächen zwischen Bedarfsgemeinschaft und den nichtleistungsberechtigten Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft nicht kopfteilig aufgeteilt werden; auch hier sind Differenzen zwischen tatsächlichen und angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung nur begrenzt aussagekräftig. In der Praxis mindern Betriebs- bzw. Heizkostenrückzahlungen oder -guthaben häufig nur die angemessene und nicht die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung.

Im Berichtsmonat Januar 2021 lagen die bundesdurchschnittlichen tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung der Unterkunftsart Miete für eine Bedarfsgemeinschaft mit einer Person bei rund 420 Euro. Die Angaben für die erfragten Regionen lassen sich der folgenden Tabelle entnehmen.

Tabelle 1 – durchschnittliche laufende tatsächliche Kosten für Unterkunft und Heizung einer Ein-Personen-Haushaltsgemeinschaft in Euro (Januar 2021)

Deutschland	420
Baden-Württemberg	448
Stuttgart	511
Böblingen	466
Esslingen	465
Ludwigsburg	465
Rems-Murr-Kreis	478
Heilbronn	431
Baden-Baden	454
Karlsruhe	468
Heidelberg	437
Mannheim	472
Pforzheim	434
Freiburg im Breisgau	466
Konstanz	465
Reutlingen	433
Tübingen	469
Ulm	450

59. Abgeordnete **Jessica Tatti** (DIE LINKE.)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung pro Ein-Personen-Haushaltsgemeinschaft für die Unterkunftsart Miete im Bundesgebiet sowie in Baden-Württemberg, Stuttgart (Stadt), Tübingen, Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis, Reutlingen, Konstanz, Heilbronn (Stadt), Pforzheim (Stadt), Karlsruhe (Stadt), Baden-Baden (Stadt), Freiburg i. B. (Stadt), Mannheim (Stadt), Ulm (Stadt) und Heidelberg (Stadt) (bitte Werte für Ein-Personen-Haushaltsgemeinschaft angeben und nicht für Single-Bedarfsgemeinschaft)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 1. Juni 2021**

Im Berichtsmonat Januar 2021 lagen die bundesdurchschnittlichen anerkannten laufenden Leistungen für Unterkunft und Heizung der Unterkunftsart Miete für eine Bedarfsgemeinschaft mit einer Person bei rund 407 Euro. Die Angaben für die erfragten Regionen lassen sich der folgenden Tabelle entnehmen.

Tabelle 2 – durchschnittliche laufende anerkannte Kosten für Unterkunft und Heizung einer Ein-Personen-Haushaltsgemeinschaft in Euro (Januar 2021)

Deutschland	407
Baden-Württemberg	433
Stuttgart	503
Böblingen	449
Esslingen	449
Ludwigsburg	454
Rems-Murr-Kreis	471
Heilbronn	410
Baden-Baden	434
Karlsruhe	453
Heidelberg	428
Mannheim	461
Pforzheim	410
Freiburg im Breisgau	441
Konstanz	447
Reutlingen	417
Tübingen	452
Ulm	436

### Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

60. Abgeordneter **Dr. Marcus Faber** (FDP)      Wie hat sich die Anzahl an Dienstposten der Bundeswehr an den Standorten in Sachsen-Anhalt in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte nach Standorten aufschlüsseln), und wurde in den vergangenen zehn Jahren ein neuer Standort der Bundeswehr-Universität – grundsätzlich, aber auch insbesondere in Sachsen-Anhalt – im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, geprüft ([www.mz.de/mitteldeutschland/sachsen-anhalt/soder-fordert-bundeswehr-uni-und-bundesministerium-fur-sachsen-anhalt-3173456](http://www.mz.de/mitteldeutschland/sachsen-anhalt/soder-fordert-bundeswehr-uni-und-bundesministerium-fur-sachsen-anhalt-3173456))?

### Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 2. Juni 2021

In Sachsen-Anhalt war bzw. ist die Bundeswehr in folgenden Standorten 2011 und 2021 mit folgenden militärischen und zivilen Dienstpostenumfängen beheimatet:

Standort	2011	2021 (+)
Blankenburg (Harz)	190	210
Burg	1.220	1.690
Gardelegen	870	1.210

Standort	2011	2021 (+)
Havelberg	970	1.170
Klietz	210	280
Magdeburg	90	100
Möckern	120	160
Naumburg (Saale)	60	70
Weißenfels	670	870
Summe	4.400	5.760

Die am 18. Mai 2021 durch die Bundesministerin der Verteidigung und den Generalinspekteur der Bundeswehr veröffentlichten „Eckpunkte für die Bundeswehr der Zukunft“ werden grundsätzlich keine Standortaufgaben oder Änderungen am Zielumfang des militärischen und zivilen Personals der Bundeswehr zur Folge haben. Gleichwohl kann es im Zuge der Umsetzung auch zu Veränderungen an einzelnen Standorten in Sachsen-Anhalt kommen.

Die beiden Universitäten der Bundeswehr in Hamburg und München decken den Bedarf zur akademischen Ausbildung des Bedarfsträgers Bundeswehr hinreichend. Die Einrichtung einer weiteren Universität der Bundeswehr wurde deshalb im Bundesministerium der Verteidigung weder grundsätzlich noch bezogen auf einen Standort in Sachsen-Anhalt geprüft.

61. Abgeordneter **Matthias Höhn** (DIE LINKE.)  
Wie viele Anträge auf Gewährung einer einmaligen Entschädigung von 150.000 Euro nach § 63e des Soldatenversorgungsgesetzes laufen zurzeit, und wie viele gesundheitliche Nachuntersuchungen wurden in den jeweiligen Verfahren bisher angeordnet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 2. Juni 2021**

Aktuell liegen 35 Anträge zur einmaligen Entschädigung nach § 63e des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) vor. Bei diesen Anträgen ist eine Bescheidung im Hinblick auf das Merkmal der Dauerhaftigkeit nach § 63e SVG i. V. m. § 63a SVG derzeit noch nicht möglich. Daher sind diese Verfahren ruhend gestellt.

Zur Feststellung der Voraussetzungen des § 63e SVG für die Gewährung einer einmaligen Entschädigung werden keine Nachuntersuchungen angeordnet, vielmehr bedient sich das Bundesministerium der Verteidigung insoweit der für die Zwecke der Beschädigtenversorgung durchgeführten versorgungsmedizinischen Stellungnahmen.

62. Abgeordnete **Dr. Gesine Löttsch** (DIE LINKE.)  
Welche Bundestagsabgeordneten haben in Verbindung mit welchen Unternehmen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Masken seit 2020 Kontakt zum BMVg aufgenommen (vgl. meine Berichtsanforderung vom 9. März 2021 „Schutzmasken im Bestand der Bundeswehr“; GZ II D 1 – WE 0101/21/10001 VS-NfD/DOK 2021/0283726)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 1. Juni 2021**

Im Rahmen der Bewältigung der Corona-Pandemie haben sich zahlreiche Mitglieder des Deutschen Bundestages unmittelbar an das Bundesministerium der Verteidigung oder das für die Beschaffung von Masken im Rahmen der Amtshilfe zuständige Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr mit Hinweisen zur Unterstützung bei der Beschaffung von Schutzmasken gewandt.

Diese Hinweise zur Unterstützung hatten sehr unterschiedliche und daher nicht einheitlich und schlüssig zu kategorisierende Ausprägungen, da sie von pauschalen Angeboten der Unterstützung der Mitglieder des Deutschen Bundestages, über weitergeleitete Interessenbekundungen von Unternehmen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder des Deutschen Bundestages bis hin zu dem konkreten Einsatz für einzelne Unternehmen reichten.

Aufgrund dieser Sachlage fand für solche Hinweise zur Unterstützung keine systematische Erfassung innerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung statt.

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung besteht kein wirksamer Vertrag im Sinne der Fragestellung.

63. Abgeordneter **Alexander Müller** (FDP) Ist seitens der Bundesregierung eine umfassende Evaluation des Einsatzes der Bundeswehr in Afghanistan geplant, und bis wann, und in welcher Form soll diese erfolgen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 28. Mai 2021**

Gemäß etabliertem Verfahren wird die Bundesregierung nach Beendigung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte am NATO-geführten Einsatz Resolute Support einen Abschlussbericht vorlegen.

64. Abgeordneter **Alexander Müller** (FDP) Wie viele Dienstposten für IT-Fachkräfte im Organisationsbereich Cyber- und Informationsraum (CIR) der Bundeswehr sind in den Jahren 2020, 2021 und 2022 vorgesehen, und wie viele davon werden voraussichtlich unbesetzt bleiben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 2. Juni 2021**

Die Planungen für den militärischen Organisationsbereich Cyberinformationsraum (CIR) sehen einen schrittweisen Aufwuchs zur Zielbefähigung in 2022 – von 6.115 Dienstposten für IT-Fachkräfte (militärisch und zivil) in 2020 über 6.174 Dienstposten in 2021 auf 6.205 Dienstposten in 2022 – vor. Schwerpunkte des Dienstposten-Aufwuchses sind der Ausbau und die Stärkung des Kommando CIR, des Zentrum Cyberope-

rationen, des Zentrums für Softwarekompetenz der Bundeswehr sowie des Zentrums für Cyber-Sicherheit der Bundeswehr.

Zum Jahresende 2020 waren insgesamt 1.848 Dienstposten für IT-Fachkräfte im militärischen Organisationsbereich CIR nicht besetzt. Prognostisch werden im Jahr 2021 voraussichtlich rund 1.300 Dienstposten und im Jahr 2022 rund 1.100 Dienstposten nicht besetzt werden können.

Die bisher positive Entwicklung der Personallage der IT-Fachkräfte unterliegt den derzeit noch nicht abschätzbaren Auswirkungen des Pandemiegeschehens COVID-19 auf die gesamte Personalgewinnung und -bindung.

65. Abgeordneter  
**Norbert Müller**  
**(Potsdam)**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Briefe hat das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr an Minderjährige mit dem Zweck der Information gemäß § 58c des Soldatengesetzes seit dem Jahr 2017 verschickt (bitte nach Jahren aufschlüsseln), und wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung der Datenübermittlung nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 31. Mai 2021**

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) hat auf Basis der nach § 58c des Soldatengesetzes (SG) durch die Meldebehörden übermittelten Datensätze jeweils der nachfolgenden Anzahl an Minderjährigen, die im Folgejahr volljährig werden, Informationen zum Arbeitgeber Bundeswehr übermittelt:

2017	738.197
2018	720.000
2019	689.097
2020	678.232.

Widerspruch gegen die Übermittlung des individuellen Datensatzes nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes kann ausschließlich bei den Meldebehörden eingelegt werden. Eine Übersicht über die Gesamtzahl dieser Anträge liegt nicht vor.

Nach § 58c Absatz 3 SG hat die folgende Anzahl an Personen die Löschung ihrer Daten beim Bundesministerium der Verteidigung oder BAPersBw verlangt:

2017	nicht erfasst
2018	120
2019	398
2020	282.

66. Abgeordneter  
**Jan Ralf Nolte**  
(AfD)
- Wie grenzt die Bundesregierung eine „massive Aufrüstung“, wie sie Russland in dem Dokument „Eckpunkte für die Bundeswehr der Zukunft“ attestiert wird, von dem regulär in allen Streitkräften stattfindenden Prozess der stetigen Modernisierung und Verbesserung ab, und müsste man, sofern man dieselben Maßstäbe an die Streitkräfte der NATO anlegte, dieser eine ebensolche Aufrüstung attestieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 1. Juni 2021**

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH – Nur Deutschen zur Kenntnis“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen. Die erbetene Auskunft enthält schutzbedürftige Detailinformationen aus dem Informationsaufkommen Dritter (Angaben, die Russland im Rahmen des Wiener Dokuments gemacht hat), die nicht für eine öffentliche Weitergabe vorgesehen sind.

Auf die als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH – Nur Deutschen zur Kenntnis“ eingestufte Anlage wird verwiesen.\*

67. Abgeordneter  
**Tobias Pflüger**  
(DIE LINKE.)
- Was hat die Bundeswehr bisher im Einzelnen unternommen, um Drohnen oder andere unbemannte (Waffen-)Systeme am Truppenübungsplatz Oberlausitz zu erproben bzw. zu stationieren, und was ist weiter geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 2. Juni 2021**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 67 des Abgeordneten Alexander Ulrich auf Bundestagsdrucksache 19/12120 verwiesen.

Die unbemannten Luftfahrzeuge KZO, LUNA, ALADIN, MIKADO und PT-100 Black Hornet werden am Truppenübungsplatz Oberlausitz auch weiterhin für den genannten Zweck eingesetzt, sind jedoch nicht dauerhaft vor Ort stationiert. Andere unbemannte (Waffen-)Systeme kamen dort bislang nicht zum Einsatz.

Wehrtechnische Erprobungen von unbemannten Luftfahrzeugen haben am Truppenübungsplatz Oberlausitz nicht stattgefunden und sind derzeit auch nicht geplant.

\* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH – Nur Deutschen zur Kenntnis“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Zur Deckung steigender Bedarfe der Bundeswehr aufgrund der Fokussierung auf die Landes- und Bündnisverteidigung wird künftig auch die sächsische Lausitz für eine Stationierung neu aufzustellender Verbände der Bundeswehr betrachtet. Detailuntersuchungen hierzu bedürfen jedoch noch der weiteren Konkretisierung. Dies wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

68. Abgeordneter  
**Tobias Pflüger**  
(DIE LINKE.)
- Inwiefern erfolgte nach Kenntnis der Bundesregierung die Verletzung und Evakuierung eines schwedischen Soldaten in Mali am 6. Mai 2021 in zeitlicher oder räumlicher Nähe zu einem Gefecht, und in welchem Umfang waren deutsche Einsatzkräfte an dem Vorfall beteiligt ([https://twitter.com/Bw\\_Einsatz/status/1390584914316341257?s=19](https://twitter.com/Bw_Einsatz/status/1390584914316341257?s=19))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 4. Juni 2021**

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen erfolgte die Verletzung und Evakuierung des schwedischen Soldaten weder in zeitlicher noch räumlicher Nähe zu einem Gefecht.

An der Evakuierung des verletzten schwedischen Soldaten war die Quick Reaction Force (QRF) des Deutschen Einsatzkontingents MINUSMA beteiligt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

69. Abgeordneter  
**Harald Ebner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- In welcher Gesamthöhe sind Fördermittel des Bundes seit 2014 in das Deutsch-Marokkanische Exzellenzzentrum für Landwirtschaft (CECAMA) bzw. in die Nachfolgeinstitution CICA geflossen, und wie viele dauerhaft bestehende Rinderherden bzw. Rinderzuchtbetriebe wurden auf Basis von CECAMA bzw. CICA in Marokko aufgebaut (vgl. [www.bmel-kooperationsprogramm.de/projekte/marokko/deutsch-marokkanisches-exzellenzzentrum-fuer-landwirtschaft/](http://www.bmel-kooperationsprogramm.de/projekte/marokko/deutsch-marokkanisches-exzellenzzentrum-fuer-landwirtschaft/))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 31. Mai 2021**

Im Rahmen der Projektarbeit werden keine Rinderherden und Rinderzuchtbetriebe aufgebaut.

Vielmehr werden landwirtschaftliche Fachkräfte fortgebildet. Zu den Fachkräften gehören Mitarbeitende aus landwirtschaftlichen Betrieben und Fachkräfte des staatlichen Beratungsdienstes.

Von 2014 bis 2020 wurden das bilaterale Kooperationsprojekt CECAMA sowie das Nachfolgeprojekt CICA mit Mitteln des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in Höhe von 3.682.029,00 Euro finanziert. Im Jahr 2021 beträgt die Förderung insgesamt 452.289,25 Euro. Davon sind im ersten Quartal 136.637,50 Euro abgeflossen.

70. Abgeordneter  
**Harald Ebner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Unter welchen Stall- bzw. Haltungsbedingungen leben die Rinder im Rahmen des CICA nach Kenntnis der Bundesregierung bzw. der angeschlossenen landwirtschaftlichen Kooperationsbetriebe, und welche Rolle spielen Tierschutz- bzw. Tierwohlaspekte in Bezug auf Haltung sowie Schlachtung von Rindern in den Schulungsinhalten (vgl. [www.bmel-kooperationsprogramm.de/prjekte/marokko/deutsch-marokkanisches-exzellenzzentrum-fuer-landwirtschaft/](http://www.bmel-kooperationsprogramm.de/prjekte/marokko/deutsch-marokkanisches-exzellenzzentrum-fuer-landwirtschaft/))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler  
vom 31. Mai 2021**

Im CECAMA/CICA werden keine eigenen Tiere gehalten. Das Projekt arbeitet mit Kooperationsbetrieben zusammen, die für den praktischen Teil der Schulungen zur Verfügung stehen und die ebenfalls beraten werden:

- Zurzeit wird mit vier Großbetrieben zusammengearbeitet. Die Stall-, Haltungs- und Fütterungsbedingungen sind vergleichbar mit denen in Deutschland. Es herrscht Sommerstallhaltung in Boxenlaufställen vor, die jedoch aufgrund ihrer teilweise offenen bzw. fehlenden Außenwände (kein Kälteschutz notwendig) über eine bessere Durchlüftung als in Deutschland verfügen. Um die Tiere vor Hitze zu schützen, gibt es zusätzlich eine aktive Belüftung sowie Sprühdüsen mit Wasserdampf, die an besonders heißen Tagen/Tageszeiten für zusätzliche Abkühlung sorgen. Die Betriebe haben ganzjährig angestellte Techniker für Klauenpflege. Das Futter wird zum großen Teil auf den Betrieben produziert, ergänzt durch zugekaufte Komponenten für Kraftfutter.
- Weiterhin wird aktuell mit drei kleineren Betrieben kooperiert. Die Futtergrundlage ist auch auf diesen Betrieben gut, da sie selbst Futter produzieren. Auch hier ist die Sommerstallhaltung in Boxenlaufställen verbreitet, jedoch meist mit etwas einfacherer Ausstattung. Die Haltungsbedingungen sind insgesamt gut.

Außerdem wird mit zwei regionalen Kooperativen zusammengearbeitet, der kleinere Betriebe angeschlossen sind. Ihre Bedingungen sind schwieriger, insbesondere, weil die Betriebe über keine eigene Futtergrundlage verfügen, sondern Futter zukaufen müssen. Die Bewegungsfreiheit der Tiere ist sichergestellt.

Tierschutz- bzw. Tierwohlaspekte sind wichtiger Bestandteil der Schulungen zu Haltung und Fütterung. Die Bedeutung des Tierwohls und der

Bezug zu Milchleistung/Produktivität werden thematisch in den Schulungen behandelt. Dabei spielt der präventive Gesundheitsschutz eine nachhaltige Rolle.

Folgende Beispiele zeigen, wie Tierschutz- bzw. Tierwohlaspekte im Schulungsprogramm des CEC AM A berücksichtigt wurden:

- Tierhaltung: Gute Liegemöglichkeiten für Milchkühe, um Verletzungen an Knochen und Euter vorzubeugen.
- Bedeutung von guter Futterqualität für die Gesundheit und die Produktivität der Tiere; Betrieben wird empfohlen, eigenes Futter zu produzieren, um eine gute Qualität sicherzustellen.
- Bedeutung einer regelmäßigen Klauenpflege, um Gelenkentzündungen vorzubeugen,
- Unterstützung der Ausbildung professioneller Klauenpfleger; geplant ist auch der Aufbau eines Klauenpflegedienstes für kleinere und mittlere Betriebe,
- Unterstützung von Seminaren zu Rinderzucht und -haltung; Schwerpunkt dabei: Vorteile von Zweinutzungsrasen, die besser an die Bedingungen in Marokko angepasst sind – vor allem im Hinblick auf kleinere Betriebe.

71. Abgeordneter  
**Harald Ebner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Warum plant die Bundesregierung den Festakt anlässlich des 20-jährigen Jubiläums des deutschen Bio-Siegels (Einladung per Email als Save-the-Date von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung am Montag, den 10. Mai 2021 verschickt) bereits für den 22. Juni 2021, obwohl das Bio-Siegel erst am 5. September 2001 vorgestellt wurde bzw. das entsprechende Gesetz erst am 10. Dezember 2001 in Kraft getreten ist, und welche Personen sind als Rednerinnen und Redner für den Festakt vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler  
vom 1. Juni 2021**

Im Jubiläumsjahr 2021 soll die Erfolgsgeschichte des Bio-Siegels gewürdigt werden. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erinnert dabei mit verschiedenen Veranstaltungen und Aktivitäten an die Entwicklung des Bio-Siegels. Der Auftakt des Jubiläumsjahrs fand am 14. Januar 2021 im Rahmen einer Pressekonferenz in der Bundespressekonferenz statt.

Wie auch bei anderen Anlässen üblich, wurde für den Festakt unabhängig von einem historischen Datum ein Termin im Jubiläumsjahr eingeplant, der soweit möglich auch die unsichere Pandemielage berücksichtigt.

Bei allen Aktivitäten wird immer wieder die Bedeutung des ökologischen Landbaus für die nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft herausgestellt und die Verbraucherinnen und Verbraucher werden über die Besonderheiten der ökologischen Bewirtschaftung informiert.

An der Veranstaltung kommen Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft, der Verbände und der Verbraucherinnen und Verbraucher zu Wort, die in enger Beziehung zu dem Bio-Siegel stehen.

72. Abgeordnete  
**Beate Müller-Gemmeke**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)      Wie viele Menschen waren nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 als Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft beschäftigt, und wie viele davon waren berufsmäßig kurzfristig beschäftigt oder entsandte Beschäftigte?
73. Abgeordnete  
**Beate Müller-Gemmeke**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)      Wie viele EU-Ausländer haben nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 als Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft gearbeitet, und wie viele davon waren berufsmäßig kurzfristig beschäftigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler  
vom 2. Juni 2021**

Die Fragen 72 und 73 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In der Beschäftigungsstatistik der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) gibt es kein Merkmal, um Saisonarbeitskräfte eindeutig zu identifizieren. Eine kurzfristige Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch liegt vor, wenn die Beschäftigung von Beginn an auf drei Monate oder 70 Arbeitstage (in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober 2020 auf fünf Monate oder 115 Arbeitstage) im Kalenderjahr begrenzt ist und sie – soweit das Arbeitsentgelt 450 Euro monatlich übersteigt – nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Es wird davon ausgegangen, dass nach der Anzahl der kurzfristig Beschäftigten in diesem Sinne gefragt ist.

Nach Angaben der Beschäftigungsstatistik der BA gab es zum 30. Juni 2020 (Juni-Wert gilt als Jahreswert) im Wirtschaftsabschnitt „A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ (nach der Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2008) rund 72.000 ausschließlich kurzfristig Beschäftigte, davon 56.000 Staatsangehörige eines anderen EU-Landes (Anlage).

Erkenntnisse zu Entsendungen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Tabelle: Beschäftigte, sozialversicherungspflichtig und ausschließlich kurzfristig Beschäftigte im Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (A WZ 2008)

Deutschland  
Stichtag: 30.06.2020

Beschäftigungsart	WZ 2008	30. Juni 2020	
		Insgesamt	darunter
			EU ohne Deutschland
		1	2
Beschäftigte	<b>Insgesamt</b>	37.790.076	2.523.171
	A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	393.434	111.944
	01 Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	364.320	108.210
	011 Anbau einjähriger Pflanzen	75.140	39.539
	012 Anbau mehrjähriger Pflanzen	49.610	28.495
	013 Betrieb von Baumschulen sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken	32.560	7.119
	014 Tierhaltung	59.084	7.040
	015 Gemischte Landwirtschaft	109.023	21.523
	016 Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen	38.763	4.484
	017 Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Tätigkeiten	140	10
	02 Forstwirtschaft und Holzeinschlag	25.985	3.447
	021 Forstwirtschaft	11.467	1.290
	022 Holzeinschlag	3.208	455
	023 Sammeln von wild wachsenden Produkten (ohne Holz)	255	177
	024 Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag	11.055	1.525
	03 Fischerei und Aquakultur	3.129	287
	031 Fischerei	1.419	177
032 Aquakultur	1.710	110	
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	<b>Insgesamt</b>	33.322.952	2.244.469
	A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	253.548	53.812
	01 Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	229.614	50.566
	011 Anbau einjähriger Pflanzen	39.983	16.532
	012 Anbau mehrjähriger Pflanzen	16.762	8.605
	013 Betrieb von Baumschulen sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken	25.321	5.956
	014 Tierhaltung	44.212	6.044
	015 Gemischte Landwirtschaft	72.867	9.825
	016 Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen	30.379	3.597
	017 Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Tätigkeiten	90	7
	02 Forstwirtschaft und Holzeinschlag	21.566	2.989
	021 Forstwirtschaft	9.601	1.122
	022 Holzeinschlag	2.722	434
	023 Sammeln von wild wachsenden Produkten (ohne Holz)	68	41
	024 Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag	9.175	1.392
	03 Fischerei und Aquakultur	2.368	257
	031 Fischerei	1.132	172
032 Aquakultur	1.236	85	
ausschließlich kurzfristig Beschäftigte	<b>Insgesamt</b>	207.166	66.690
	A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	72.074	55.841
	01 Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	71.351	55.514
	011 Anbau einjähriger Pflanzen	25.895	22.667
	012 Anbau mehrjähriger Pflanzen	26.876	19.585
	013 Betrieb von Baumschulen sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken	1.482	930
	014 Tierhaltung	1.175	553
	015 Gemischte Landwirtschaft	14.891	11.167
	016 Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen	1.032	612
	017 Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Tätigkeiten	-	-
	02 Forstwirtschaft und Holzeinschlag	693	323
	021 Forstwirtschaft	243	106
	022 Holzeinschlag	16	3
	023 Sammeln von wild wachsenden Produkten (ohne Holz)	169	132
	024 Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag	265	82
	03 Fischerei und Aquakultur	30	4
	031 Fischerei	19	-
032 Aquakultur	11	4	

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend**

74. Abgeordnete **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zu einer UN-Konvention für die Rechte Älterer sowie zur Umsetzung des Mandats der offenen Arbeitsgruppe zu den Rechten Älterer (Resolution A/RES/67/139), und mit welchen konkreten Maßnahmen will die Bundesregierung bestehende und durch ein Analysepapier (<https://social.un.org/ageing-working-group/documents/eleveth/OHCHR%20HROP%20working%20paper%2022%20Mar%202021.pdf>) identifizierte Lücken im Menschenrechtsschutz schließen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke  
vom 3. Juni 2021**

Die Bundesregierung beteiligt sich seit 2017 durch eine Delegation, die durch den Abteilungsleiter für Ältere Menschen im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geleitet wird, aktiv an den Sitzungen der Open-Ended Working Group on Ageing (OEWG-A) der Vereinten Nationen.

Um einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Diskussion über den Stand und mögliche Lücken im internationalen Menschenrechtsschutz für ältere Menschen in der OEWG-A zu leisten, hat das BMFSFJ zusammen mit dem österreichischem Sozialministerium die in der Frage genannte Studie des Büros der VN-Hochkommissarin für Menschenrechte mitfinanziert.

Die Studie wurde in der 11. Sitzung der OEWG-A am 1. April 2021 zunächst zur Kenntnis genommen. Es wurde u. a. von Deutschland angeregt, die Studie in einem Tagesordnungspunkt während der 12. OEWG-A zu diskutieren.

Die Bundesregierung wird sich weiter dafür einsetzen, mögliche Lücken im Menschenrechtsschutz für ältere Menschen zu schließen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Gesundheit**

75. Abgeordnete  
**Sylvia Gabelmann**  
(DIE LINKE.)
- Teilt die Bundesregierung die Kritik am Änderungsantrag 49 zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG), dass bereits umfängliche Beantragungs- und Begutachtungsmechanismen zur Feststellung des bedarfsgerechten und schweregradorientierten Behandlungsbedarfs in Kraft sind und durch die vorgesehene Änderung in § 92 Absatz 6a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) eine am individuellen Bedarf ausgerichtete psychotherapeutische Versorgung gefährdet werden könnte, insofern eine psychotherapeutische Versorgung nach groben Rastern eingeführt wird und Patienten daher die für sie individuell erforderliche Dauer und Intensität der Psychotherapie nicht in Anspruch nehmen können, wenn sie nicht in ein bestimmtes Raster passen, und wenn die Bundesregierung diese Kritik nicht teilt, wie versucht sie zu gewährleisten, dass auch zukünftig eine am individuellen Bedarf ausgerichtete psychotherapeutische Versorgung gewährleistet werden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 1. Juni 2021**

Derzeit prüfen die Koalitionsfraktionen, ob sie dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) einen bis zum 31. Dezember 2022 befristeten Prüfauftrag erteilt, die psychotherapeutische Versorgung (bzw. seine Psychotherapie-Richtlinie) dahingehend zu überprüfen, dass die Behandlung der psychisch kranken Versicherten orientiert am Schweregrad der Erkrankung bedarfsgerecht sichergestellt wird. Vor dem Hintergrund, dass nach eigenem Bekunden der G-BA voraussichtlich im August 2021 seine Richtlinie für eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung, insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit einem komplexen psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlungsbedarf (gemäß § 92 Absatz 6b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V) beschließen wird, erscheint es aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit zeitlich und fachlich sinnvoll, dass im G-BA nahtlos über eine etwaig erforderliche Anpassung und Weiterentwicklung auch der Psychotherapie-Richtlinie weiter beraten werden kann. Ziel – sowohl der Versorgung nach § 92 Absatz 6a als auch nach Absatz 6b SGB V – ist, eine an dem jeweiligen Bedarf für die Behandlung einer Erkrankung orientierte, zielgenaue, zeit- und bedarfsgerechte und insoweit passgenaue Versorgung zu etablieren. Daher muss gewährleistet sein, dass beide Richtlinien für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung gut aufeinander abgestimmt sind und sinnvoll ineinandergreifen.

Die oben genannte Prüfung zur Beauftragung des G-BA ist noch nicht abgeschlossen.

76. Abgeordneter  
**Udo Theodor Hemmelgarn**  
(AfD)
- Welche Gründe führen nach Auffassung der Bundesregierung dazu, dass jährlich mehr Deutsche zur Zahnbehandlung ins Ausland fahren, um die Zuzahlungskosten zu minimieren, während gleichzeitig ausländische Personen, die gar keine Zahlungen in deutsche Sozialsysteme oder Versicherungsbeiträge entrichten, Zahnbehandlungen ohne Zuzahlung erhalten, und entspricht diese Schlechterbehandlung/Diskriminierung der deutschen Beitragszahler gegenüber teilweise illegal eingereisten bzw. ausreisepflichtigen und ausländischen Personen ohne Aufenthaltsstatus bei Zahnbehandlungen wie der Überkronung eines wurzelbehandelten Zahnes nach Auffassung der Bundesregierung den im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD niedergelegten Regierungszielen ([www.zahnklinik-ungarn.de/zahnersatz-in-ungarn.php](http://www.zahnklinik-ungarn.de/zahnersatz-in-ungarn.php); [www.arzttermine.de/magazin/aktuell/warum-immer-mehr-deutsche-zur-zahnbehandlung-ins-ausland-fahren/](http://www.arzttermine.de/magazin/aktuell/warum-immer-mehr-deutsche-zur-zahnbehandlung-ins-ausland-fahren/); [www.bing.com/search?q=zahnersatz+in+ungarn+machen+lassen&q=AS&pq=zahner-satz+in+ungarn&sk=AS1&sc=5-20&cvid=9F244D1E2E0C428EAD7CC597162B165B&FORM=QBRE&sp=2](http://www.bing.com/search?q=zahnersatz+in+ungarn+machen+lassen&q=AS&pq=zahner-satz+in+ungarn&sk=AS1&sc=5-20&cvid=9F244D1E2E0C428EAD7CC597162B165B&FORM=QBRE&sp=2); [www.zahnersatzparen.de/wissenswertes/versorgung-fuer-fluechtlinge-in-der-zahnmedizin/](http://www.zahnersatzparen.de/wissenswertes/versorgung-fuer-fluechtlinge-in-der-zahnmedizin/); [www.bing.com/search?form=MOZTSB&pc=MOZD&q=Koalitionsvertrag+definiert+regierungsziele](http://www.bing.com/search?form=MOZTSB&pc=MOZD&q=Koalitionsvertrag+definiert+regierungsziele))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 2. Juni 2021**

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Inanspruchnahme zahnärztlicher Leistungen im Ausland – wohl durch deutsche und ausländische in Deutschland versicherte Personen – außerhalb von Notfällen vor allem für solche Behandlungen geschieht, die nicht beziehungsweise nicht vollständig von der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung getragen werden und bei denen die für die Behandlung von den Versicherten selbst zu tragenden Kosten aufgrund niedriger Löhne, Mieten und Materialkosten unter denen in Deutschland liegen. Dies ist in einigen osteuropäischen Ländern insbesondere bei der Versorgung mit Zahnersatz (Kronen, Brücken, Prothesen) und bei der Versorgung mit Zahnimplantaten der Fall. Zur Zahl der Versorgungen deutscher Versicherter mit Zahnersatz und Zahnimplantaten im Ausland liegen der Bundesregierung keine aktuellen Daten vor.

Systematisch hiervon zu trennen ist die gesundheitliche Versorgung von nicht krankenversicherten Personen, unabhängig davon, ob diese die deutsche Staatsangehörigkeit oder eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Die ärztliche oder zahnärztliche Versorgung dieses Personenkreises richtet sich nach den einschlägigen Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuchs (SGB V). Für Ausländerinnen und Ausländer, für die das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) anzuwenden ist, gelten besondere Regelungen. Bei den Hilfen zur Gesundheit nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch kommt es aufgrund der Geltung der

leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB V zu keiner Schlechterstellung oder gar Diskriminierung von Versicherten in der GKV.

Ausländerinnen und Ausländer, die nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind, erhalten gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt dabei gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

77. Abgeordneter  
**Manuel Höferlin**  
(FDP)
- Welche Studien wurden bisher von der Bundesregierung beauftragt oder unterstützt, um die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen, die gemäß Infektionsschutzgesetz zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verhängt werden können, zu erforschen, und welche weiteren Studien, die nicht von der Bundesregierung beauftragt wurden, sind der Bundesregierung zu diesem Forschungsgegenstand bekannt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 5. Mai 2021**

Bereits frühzeitig zu Beginn der Corona-Pandemie hat die Bundesregierung Forschungsvorhaben zur Förderung des Erkenntnisgewinns zur Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen gegen das Virus auf den Weg gebracht.

Unter [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Projekte\\_RKI/Projekte.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/Projekte.html) ist eine Zusammenstellung von verschiedenen Surveillance-Aktivitäten und Studien des Robert Koch-Institutes (RKI) zu finden.

Weitere Studien zum Themenkomplex sind in den öffentlich zugänglichen Registern zu finden, sofern sie durch die durchführende Stelle registriert wurden (z. B. [www.clinicaltrials.gov/](http://www.clinicaltrials.gov/), [www.dzif.de/de](http://www.dzif.de/de), [www.drks.de/drks\\_web/](http://www.drks.de/drks_web/), <https://covid-19.cochrane.org>, <https://app.iloveevidence.com/loves/5e6fdb9669c00e4ac072701d>).

Das Bundesministerium für Gesundheit fördert beispielsweise das Vorhaben „Wie stoppt man eine Pandemie? Wirksamkeit und Wirkung von antiepidemischen Maßnahmen auf die COVID-19-Pandemie in Deutschland – StopptCOVID Studie“ als Kooperationsprojekt der Universität Bielefeld und des RKI. Die „StopptCOVID-Studie“ nutzt und erarbeitet eine Dokumentation der nicht-pharmazeutischen Maßnahmen zur Kontrolle der SARS-CoV-2-Pandemie in Deutschland sowohl auf der Ebene der Bundesländer und als auch besonders betroffener Landkreise, um die relative Bedeutung von assoziierten Faktoren (Risiko- und schützende Faktoren) zu quantifizieren und eine Bewertung der Maßnahmen zur Eindämmung der Epidemie in Deutschland vorzunehmen.

Die „StopptCOVID-Studie“ besteht aus zwei Teilprojekten: Mit der Studie zu Corona-Virus Risiko- und Schutzfaktoren (CoViRiS) werden Situationen untersucht, in denen das Risiko erhöht ist, sich mit SARS-

CoV-2 zu infizieren. Begleitend werden die anti-epidemischen Maßnahmen auf Bevölkerungsebene evaluiert.

Das Forschungsprojekt „Corona-KiTa“ Studie erforscht aus sozialwissenschaftlicher und medizinisch-epidemiologischer Sicht die Folgen der SARS-CoV-2-Pandemie für die Kindertagesbetreuung. Die Studie startete im Mai 2020, welche als Kooperationsprojekt zwischen dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) und dem RKI in enger Abstimmung mit den Ländern umgesetzt und gemeinsam vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) finanziert wird. Sie widmet sich der Frage der Herausforderungen und Bewältigung der Kindertagesbetreuung (KiTa) während der Corona-Pandemie sowie der Frage, welche Rolle (KiTa-)Kinder bei der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 spielen.

Hierfür werden zur Beobachtung der schrittweisen Öffnung der Kindertagesbetreuung verschiedene bereits vorliegende und neu zu entwickelnde Datenquellen sowie eigene Untersuchungen genutzt: eine Reihe vertiefter Befragungen von Einrichtungen der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung, Fachkräfte in den Einrichtungen, Kindertagespflegepersonal und Eltern, die gemeldeten Fälle von COVID-19, Daten aus weiteren Surveillancesystemen für akute Atemwegsinfektionen sowie ein KiTa-Register, welches Informationen zur den vorhandenen Platz- und Personalkapazitäten ergänzt. Die Ergebnisse der Studie werden fortlaufend auf der Internetseite zur Studie veröffentlicht unter: <https://corona-kita-studie.de/>.

Zielsetzung der mit Mitteln des BMG finanzierten Studie CORONA-MONITORING bundesweit (RKI-SOEP-Studie) ist es, sowohl Erkenntnisse zur bundesweiten Verbreitung von SARS-CoV-2 zu gewinnen, als auch die gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen der Pandemie zu analysieren. Mit den Ergebnissen der ersten und der geplanten zweiten Erhebungswelle schafft die Studie die Grundlage dafür, mittel- und langfristige gesundheitliche Folgen einer SARS-CoV-2- Infektion sowie der Eindämmungsmaßnahmen während der Pandemie in den kommenden Jahren und Jahrzehnten in der Bevölkerungskohorte zu untersuchen.

Im Rahmen des „Förderaufrufs zur Erforschung von COVID-19 im Zuge des Ausbruchs von SARS-CoV-2“ werden drei Vorhaben zum Thema Modellierung des Infektionsgeschehens und Einfluss von nicht-pharmakologischen Interventionen vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert (CoPREDICT, MoKoCo19 und CoViDec).

Außerdem fördert das BMBF das Projekt „BioPROTECT-Mask“, in dem die Schutzfunktion von verschiedenen Masken untersucht und deren Zumutbarkeit für Risikogruppen evaluiert wird. Zusätzlich unterstützt BMBF aktuelle Modellierungen zum Infektionsgeschehen mit besonderem Fokus auf Schulöffnungen, im Rahmen derer ebenfalls die Wirksamkeit unterschiedlicher Schutzmaßnahmen in den Blick genommen wird (Verbund MODUS COVID, Ergebnisse laufend öffentlich zugänglich unter [www.covid-sim.info](http://www.covid-sim.info)).

78. Abgeordnete  
**Dr. Kirsten Kappert-Gonther**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Medizinstudierenden insbesondere der Kohorte des Staatsexamens im Frühjahr 2021, die im Zuge der Corona-Pandemie über Monate hinweg wichtige zusätzliche Aufgaben z. B. in Gesundheitseinrichtungen oder im Rahmen des Home Schooling erfüllt haben, keine Nachteile im Laufe des Studiums entstehen, und wie positioniert sich die Bundesregierung konkret zu dem Vorschlag der Einführung eines „Freiversuchs“ im Medizinstudium (vgl. [www.open-petition.de/petition/online/offener-brief-medizinstudierender-eltem-schutz-schirm-fuer-examenskandidatinnen](http://www.open-petition.de/petition/online/offener-brief-medizinstudierender-eltem-schutz-schirm-fuer-examenskandidatinnen)), wodurch beim Nicht-Bestehen der Prüfung (M1, M2, M3) der Examensversuch nicht gewertet wird (bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 2. Juni 2021**

Die Bundesregierung würdigt ausdrücklich die wichtigen Beiträge der Medizinstudierenden bei der Bewältigung der Corona-Pandemie. Sie ist der Auffassung, dass die mit der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite erlassenen Regelungen die Fortführung des Studiums während der Corona-Pandemie ohne wesentliche Nachteile für den Studienfortschritt gewährleisten. Von der Einführung eines „Freiversuchs“ im Medizinstudium hat die Bundesregierung bislang abgesehen. Die Approbationsordnung für Ärzte sieht vor, dass die einzelnen Teile des Ersten Abschnitts sowie der Zweite und Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M1, M2 und M3) jeweils insgesamt zwei Mal wiederholt werden können. Den Studierenden stehen damit insgesamt drei Prüfungsversuche für jede Prüfung zur Verfügung. Eine Auswertung der auf der Homepage des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen veröffentlichten Prüfungsergebnisse hat ergeben, dass es bei den Durchfallquoten im vergangenen Jahr im Vergleich zu den Vorjahren keine auffälligen Veränderungen gab. Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, dass grundsätzlich auch während der aktuellen Corona-Pandemie drei Prüfungsversuche ausreichend sind, um die Prüfung erfolgreich absolvieren zu können.

79. Abgeordnete  
**Dr. Kirsten Kappert-Gonther**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Was ist der aktuelle Stand hinsichtlich der Einrichtung des Registers für Erklärungen zur Organspende, einschließlich der Klärung datenschutzrechtlicher Fragen, und welche operativen Schritte hat die Bundesregierung seit Juli 2020 (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Umsetzung der Verbesserung der Zusammenarbeit und Strukturen bei der Organspende, Bundestagdrucksache 19/21305) diesbezüglich unternommen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 4. Juni 2021**

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat dem Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 4. März 2021 (Ausschussdrucksache 19(14)296) umfänglich zum Stand der Errichtung des Organ- und Gewebespenderegisters durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) berichtet. Ein erster Prototyp des Organ- und Gewebespenderegisters wurde von der Bundesdruckerei Ende April 2021 präsentiert. Die Abgabe einer Erklärung wurde im Anschluss einem ersten Test zur Nutzerfreundlichkeit unterzogen. Parallel zu den laufenden Entwicklungsarbeiten für das Register erfolgen regelmäßig zwischen dem BfArM, der Bundesdruckerei und der gematik die notwendigen Abstimmungen. Die technische Anbindung an die Telematikinfrastruktur befindet sich aktuell im Aufbau und wird über ein sicheres Gateway erfolgen. Verträge mit dem Dienstleister der gematik werden dazu gerade abgeschlossen. Prioritär werden derzeit die Möglichkeiten der technischen Anbindung der Entnahmekrankenhäuser und der Ausweisstellen an das Register sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen und möglichen Authentisierungsoptionen geprüft.

Hinsichtlich der Anbindung der Ausweisstellen an das Register hatte Bundesminister Jens Spahn bereits im Mai 2020 die Innenministerkonferenz schriftlich gebeten, rechtzeitig die zur Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Abgabe einer Erklärung in den Ausweisstellen der Kommunen zu ermöglichen. Das BfArM hat bereits die erforderlichen Vorarbeiten zur Anbindung der Ausweisstellen geleistet. Derzeit werden mit den Fachverfahrensherstellern weitere technische Details ausgearbeitet, sodass nach Klärung durch die Länder die Entwicklung noch im Zeitplan stattfinden kann. Bei der Errichtung des Registers werden die datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere zu Authentisierungsverfahren und Pseudonymisierung, beachtet. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist eng in die Arbeiten des BfArM eingebunden. BMG führt regelmäßige Sachstands-Gespräche mit BfArM. Aktuell wird davon ausgegangen, dass die Einrichtung des Registers in seiner ersten Aufbaustufe fristgerecht zum 1. März 2022 erfolgen und der Wirkbetrieb aufgenommen werden kann.

80. Abgeordneter **Dr. Achim Kessler** (DIE LINKE.) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Entwicklung der Anzahl der monatsdurchschnittlich versorgten Pflegebedürftigen in ambulanten Pflegeeinrichtungen, die Unterstützung durch den Pflegerettungsschirm erhielten, vor (bitte ab einschließlich März 2020 bis zum letzten möglichen Zeitpunkt der Erfassung angeben), und wie hoch ist die erstattete Summe der Mehraufwendungen sowie des Ausgleichs für Mindereinnahmen nach § 150 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) seit März 2020 insgesamt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 4. Juni 2021**

Zur Anzahl der monatsdurchschnittlich versorgten Pflegebedürftigen in ambulanten Pflegeeinrichtungen, die Unterstützung durch den Pflegerettungsschirm erhielten, liegen der Bundesregierung keine statistischen Zahlen vor. Auf Basis der zum letzten Stichtag (31. März 2021) verfügbaren Daten erhielten die ambulanten Pflegeeinrichtungen für rund 71.600 gestellte Anträge Ausgleichszahlungen für Mindereinnahmen von insgesamt rund 360 Mio. Euro und Erstattungen von Mehraufwendungen von insgesamt rund 253 Mio. Euro. Im Jahr 2020 entfielen von den beiden genannten Gesamtsummen bei rund 39.800 gestellten Anträgen rund 247 Mio. Euro auf den Bereich der Mindereinnahmen und rund 158 Mio. Euro auf den Bereich der Mehraufwendungen. Entsprechend entfielen in den ersten drei Monaten des Jahres 2021 bei rund 31.800 gestellten Anträgen auf den Bereich der Mindereinnahmen rund 113 Mio. Euro und auf den Bereich der Mehraufwendungen rund 95 Mio. Euro.

81. Abgeordnete  
**Maria Klein-Schmeink**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bislang ergriffen oder plant sie bis zum Ende dieser Legislaturperiode noch zu ergreifen, um die auf S. 9 der 2019 erschienenen Teilhabeempfehlungen des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen gemachten Forderungen ([www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Teilhabeempfehlungen.pdf;jsessionid=5629C7E47B725D9A82C85AFADE58B063.2\\_cid345?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](http://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Teilhabeempfehlungen.pdf;jsessionid=5629C7E47B725D9A82C85AFADE58B063.2_cid345?__blob=publicationFile&v=6), „Was muss getan werden?“) umzusetzen, insbesondere um die dort genannten Fehlentwicklungen beim Aufbau der Medizinischen Behandlungszentren für erwachsene Menschen mit Behinderungen (MZEB) zu korrigieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 4. Juni 2021**

Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten medizinischen Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Hierfür leisten die Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schwerer Mehrfachbehinderung (MZEB) einen wichtigen Beitrag. Daher hat das Bundesministerium für Gesundheit Ende März 2021 die Länder auf Fachebene angeschrieben und detaillierte Fragen zu möglichen Problemen in den Ermächtungsverfahren und bei den Vergütungsverhandlungen bezüglich MZEB gestellt. Die Antworten und zusätzlich übersandte Unterlagen werden nach Eingang sämtlicher Rückmeldungen ausgewertet, um etwaige Problempunkte konkret identifizieren zu können. Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird zudem noch im Juni ein Gespräch mit der Bundesarbeitsgemeinschaft MZEB (BAGMZEB) führen. Außerdem ist beabsichtigt, auf Grundlage der Er-

kennnisse aus der o. g. Länder-Abfrage auf Fachebene Gespräche mit der BAGMZEK und den Kostenträgern auf Bundesebene zu führen, um gezielt gegebenenfalls identifizierte Konfliktpunkte besprechen zu können. Am Ende dieses strukturierten Prozesses wird sich zeigen, ob und gegebenenfalls auf welcher Ebene Handlungsbedarf besteht.

82. Abgeordneter **Wolfgang Kubicki** (FDP) Auf welcher rechtlichen und/oder wissenschaftlichen Grundlage erfolgte die Aussage des Bundesministers für Gesundheit, Jens Spahn, wonach für einen unbeschwerten Sommer eine 7-Tages-Inzidenz von 20 unterschritten werden sollte („Bild am Sonntag“ vom 23. Mai 2021, S. 4, „Wir sollten eine Inzidenz unter 20 anstreben“)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 2. Juni 2021**

Die wörtliche Aussage von Bundesminister Jens Spahn im o. g. Interview lautete: „Aber für einen unbeschwerten Sommer müssen wir die Inzidenz weiter senken. Im vergangenen Sommer lag sie unter 20. Das sollten wir wieder anstreben. Vorsicht und Umsicht gelten weiterhin.“ Dieser Aussage lag demnach ein Vergleich zum vergangenen Sommer zugrunde. So betrug beispielsweise die Gesamt-Inzidenz (Fälle/100.000 Einwohnerinnen und Einwohner) in Deutschland in den Meldewochen 28 und 29 jeweils 2,9 bzw. 3,5.

83. Abgeordneter **Konstantin Kuhle** (FDP) Wird Deutschland, nach Sicht der Bundesregierung, das europaweite Zertifikat zum Nachweis von Corona-Impfungen, Corona-Tests und überstandenen Erkrankungen mit COVID-19 („EU Digital COVID Certificate“) zum Tag des Inkrafttretens der Verordnung am 1. Juli 2021, also nach Beginn der Sommerferien in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg und Hamburg, ausstellen können, und wird es bis dahin eine nationale Lösung geben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 3. Juni 2021**

Die Bundesregierung strebt an, eine nationale Implementierung von Impf-, Test- und Genesenennachweisen noch im zweiten Quartal 2021 in Deutschland zur Verfügung zu stellen. Diese nationale Implementierung wird von Anfang an vollständig interoperabel mit dem europaweiten Zertifikat zum Nachweis von Corona-Impfungen, Corona-Tests und überstandenen Erkrankungen mit COVID-19 („EU Digital COVID Certificate“) sein.

84. Abgeordnete  
**Dr. Manuela Rottmann**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Trifft es zu, dass das Bundesgesundheitsministerium nach Intervention von Bundestagsabgeordneten und/oder Landesministerinnen und Landesministern die Zuteilung von Impfstoff für einzelne Bundesländer und/oder Landkreise in den letzten vier Wochen erhöht hat, und wenn ja, nach welchen Kriterien wurde die Entscheidung über erhöhte Impfstoffzuteilungen getroffen ([www.main-echo.de/regional/stadt-kreis-aschaffenburg/zwei-wochen-lang-keine-erstimpfungen-mehr-in-hoesbach-art-7300386?fbclid=IwARlyDz26zdlKWlcc92OEs9kK\\_q6tR2Kbx6U1WdgpdxdlWEI1jOBiXyVTEo4](http://www.main-echo.de/regional/stadt-kreis-aschaffenburg/zwei-wochen-lang-keine-erstimpfungen-mehr-in-hoesbach-art-7300386?fbclid=IwARlyDz26zdlKWlcc92OEs9kK_q6tR2Kbx6U1WdgpdxdlWEI1jOBiXyVTEo4) letzter Absatz)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 4. Juni 2021**

Die Verteilung der COVID-19-Impfdosen auf die Länder erfolgt gemäß dem jeweiligen Bevölkerungsanteil. Die Zuteilung an die Länder übernimmt dabei das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) anhand der von den Herstellern übermittelten Lieferprognosen. Darüber hinaus werden Abstimmungen mit Ländern vorgenommen, um zum Beispiel den Bedarf bei Zweitimpfungen flexibel aufgreifen zu können. Kurzfristige Änderungen der Kontingente werden anschließend wieder ausgeglichen. Die Verteilung innerhalb der Länder erfolgt ausschließlich durch die Länder. Auf diesen Prozess hat das BMG keinen Einfluss.

Eine Änderung der Zuteilungen der verfügbaren COVID-19-Impfstoffe aufgrund von Anfragen von Bundestagsabgeordneten ist nicht erfolgt.

85. Abgeordnete  
**Dr. Manuela Rottmann**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Bundestagsabgeordneten haben – über die in der o. g. Quelle erwähnten Abgeordneten hinaus – persönlich beim Bundesgesundheitsministerium interveniert, um eine Erhöhung der Zuteilung für ihr Bundesland und/oder ihren Wahlkreis zu erreichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 4. Juni 2021**

Es wird auf die Antwort auf Frage 84 verwiesen.

86. Abgeordnete  
**Dr. Manuela Rottmann**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Kosten sind vom Kostenerstattungsanspruch für die Errichtung und den laufenden Betrieb von Testzentren nach § 13 Absatz 1 Satz 1 der Coronavirus-Testverordnung erfasst, und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass der Betrieb der Testzentren wirtschaftlich i. S. d. § 13 Absatz 1 Satz 3 der Coronavirus-Testverordnung erfolgt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 4. Juni 2021**

Die Kosten für die Errichtung und den laufenden Betrieb von Testzentren werden nach § 13 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) erstattet. Testzentren sind nach § 13 Absatz 1 Satz 3 TestV wirtschaftlich zu betreiben, insbesondere hinsichtlich der Ausstattung mit Personal, der genutzten Räumlichkeiten sowie der Dauer des Betriebs. Erstattungsfähig sind demnach nur notwendige und wirtschaftliche Kosten, zudem erfolgt eine Gegenrechnung mit den aus den erbrachten Leistungen erzielten Einnahmen. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der jeweiligen Testzentren vor Ort ist ein abschließender und verbindlicher bundesweit einheitlicher Katalog von abrechenbaren Kosten nicht zweckdienlich.

Die in § 13 Absatz 4 TestV geregelte Aufbewahrung der rechnungsbegründenden Unterlagen bis zum 31. Dezember 2024 ermöglicht, die rechtmäßige Verwendung der Mittel überprüfen zu können.

87. Abgeordneter **Matthias Seestern-Pauly** (FDP)
- Werden Kinder von Menschen, die entweder gegen COVID-19 geimpft oder von COVID-19 genesen sind und die daher unter die Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) fallen, nach Kenntnis der Bundesregierung bei Zusammenkünften im öffentlichen oder privaten Raum bei der Berechnung der zulässigen Anzahl an Haushalten als eigener Haushalt gezählt, und welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass Kinder, für die noch kein Impfstoff gegen das Coronavirus zugelassen ist, nicht bei den Lockerungen der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus diskriminiert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 2. Juni 2021**

Wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 überschreitet, sind ab dem übernächsten Tag nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum nur gestattet wenn an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushaltgehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres teilnehmen.

Nach § 4 Absatz 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung gelten bei einer privaten Zusammenkunft, an der andere als geimpfte oder genesene Personen teilnehmen, geimpfte Personen und genesene Personen nicht als weitere Person.

88. Abgeordneter  
**Michael Theurer**  
(FDP)
- Wie viele Bürgertestungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Bestehen des Anspruchs am 8. März 2021 durchgeführt worden, und wie hoch sind die Gesamtkosten (Sachkosten und Durchführungskosten) dieser Testungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 4. Juni 2021**

Die vorliegenden Erhebungen zu Testungen ermöglichen keine Differenzierung nach Bürgertestungen oder anderen Testungen. Gemäß der nach § 16 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) übermittelten Daten wurden bis zur letzten Meldung vom 18. Mai 2021 rund 37,5 Millionen PoC-Antigenschnelltest-Testkits und rund 26,7 Millionen Abstrichnahmen (ohne Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Obdachlosenunterkünften) für in den Monaten März bis Mai 2021 auf Grundlage der TestV erbrachte Leistungen von den Kassenärztlichen Vereinigungen mit dem Gesundheitsfonds abgerechnet. Insgesamt waren damit Abrechnungsbeträge von rund 225 Mio. Euro für PoC-Antigenschnelltests (Sachkosten ohne KV-Verwaltungskosten) und rund 338 Mio. Euro für die Vergütung der Abstrichnahmen verbunden.

Zwischen Leistungserbringung und Abrechnung können mehrere Monate liegen, so dass die Daten nicht das aktuelle Leistungsgeschehen wiedergeben. Bei den vorliegenden Daten sind in der Zahl der Testkits beispielsweise auch die Kontingenttestungen in Einrichtungen umfasst und in der Zahl der Abstrichnahmen auch PCR-Testungen oder laborbasierte Antigentestungen. Zudem ist eine Differenzierung in vor und nach dem 8. März 2021 erbrachte Leistungen nicht möglich.

Die Zahl der abgerechneten Bürgertestungen und der entsprechenden Abrechnungsbeträge dürfte also jeweils unter den oben genannten Zahlen liegen.

89. Abgeordneter  
**Andreas Wagner**  
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung für den kommenden Herbst/Winter, um den Infektionsschutz für Kinder und Jugendliche hinsichtlich der SARS-CoV-2-Pandemie zu verbessern, und wie sieht die Impfstrategie der Bundesregierung für Kinder und Jugendliche bis zum Jahresende 2021 aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 2. Juni 2021**

Die fachlichen Grundlagen zum Infektionsschutz insbesondere für Kinder und Jugendliche hinsichtlich der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 werden kontinuierlich weiterentwickelt. So enthält die S3-Leitlinie „Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2 Übertragung in Schulen“ vom 7. Februar 2021, die auf der Internetseite der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V. (AWMF) abrufbar ist ([www.awmf.org/leitlinie](http://www.awmf.org/leitlinie)

n/detail/11/027-076.html), wichtige Hinweise zu Maßnahmen zur Verminderung des Infektionsrisikos und zur Ermöglichung eines möglichst sicheren, geregelten und kontinuierlichen Schulbetriebs in Pandemiezeiten.

Derzeit ist nur der COVID-19-Impfstoff von BioNTech/Pfizer für Kinder im Alter von 12 bis 15 Jahren zugelassen. Aufgrund der erfolgten Zulassung können die behandelnden Ärzte in Absprache mit den Eltern und Kindern eine Impfung mit diesem Impfstoff durchführen. Die Ständige Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) arbeitet derzeit an einer Empfehlung zum Einsatz des Impfstoffs bei Kindern und Jugendlichen.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 27. Mai 2021 beschlossen, Kinder und Jugendliche in die Zusage von Bund und Ländern einzubeziehen, allen Impfwilligen bis Ende des Sommers ein Impfangebot zu machen. Kinder und Jugendliche können sich mit dem Wegfall der Priorisierung ab dem 7. Juni 2021 um einen Impftermin insbesondere bei den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten bemühen. Das bedeutet jedoch nicht, dass bereits kurzfristig für diese Gruppe Termine verfügbar sind. Den Ländern bleibt es unbenommen, darüber hinaus Angebote in Impfzentren oder spezifische Programme für diese Altersgruppe aufzulegen.

90. Abgeordnete **Pia Zimmermann** (DIE LINKE.) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor über die Entwicklung der Anzahl der monatsdurchschnittlich versorgten Pflegebedürftigen in stationären Pflegeeinrichtungen, die Unterstützung durch den Pflegerettungsschirm erhielten (bitte ab einschließlich März 2020 bis zum letzten möglichen Zeitpunkt der Erfassung angeben), und wie hoch ist die erstattete Summe der Mehraufwendungen sowie des Ausgleichs für Mindereinnahmen nach § 150 Absatz 2 SGB XI seit März 2020 insgesamt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 4. Juni 2021**

Zur Anzahl der monatsdurchschnittlich versorgten Pflegebedürftigen in stationären Pflegeeinrichtungen, die Unterstützung durch den Pflegerettungsschirm erhielten, liegen der Bundesregierung keine statistischen Zahlen vor.

Die stationär gepflegten Pflegebedürftigen werden durch den Pflegeschutzschirm insoweit entlastet, als dadurch den Einrichtungen Mehraufwendungen insbesondere für Schutzausrüstung und Desinfektionsmaßnahmen erstattet werden und somit nicht zu einer sonst möglichen Erhöhung der Pflegesätze führen. Auf Basis der zum letzten Stichtag (31. März 2021) verfügbaren Daten erhielten die stationären Pflegeeinrichtungen für rund 90.700 gestellte Anträge Ausgleichszahlungen für Mindereinnahmen von insgesamt rund 632 Mio. Euro und Erstattungen von Mehraufwendungen von insgesamt rund 861 Mio. Euro. Im Jahr 2020 entfielen von den beiden genannten Gesamtsummen bei rund 53.900 gestellten Anträgen rund 383 Mio. Euro auf den Bereich der Mindereinnahmen und rund 504 Mio. Euro auf den Bereich der Mehr-

aufwendungen. Entsprechend entfielen in den ersten drei Monaten des Jahres 2021 bei rund 36.800 gestellten Anträgen auf den Bereich der Mindereinnahmen rund 249 Mio. Euro und auf den Bereich der Mehraufwendungen rund 357 Mio. Euro.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur**

91. Abgeordneter  
**Dr. Johannes Fechner**  
(SPD)                      Welche Trassenverläufe der B 31 West zwischen Gottenheim und Breisach sind nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg vorzugswürdig (Hinweis: Gemäß einem mir vorliegenden Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg vom 20. Mai 2021 wurde diese Einschätzung dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bereits übermittelt)?
92. Abgeordneter  
**Dr. Johannes Fechner**  
(SPD)                      Welcher Trassenverlauf der B 31 West zwischen Gottenheim und Breisach ist nach Einschätzung des Bundesverkehrsministeriums vorzugswürdig, bzw. falls eine solche Einschätzung noch nicht vorliegt, wann, und nach Prüfung welcher Kriterien wird diese Entscheidung getroffen?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 3. Juni 2021**

Die Fragen 91 und 92 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Verkehrsministerium Baden-Württemberg hat dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Variantenuntersuchung der zuständigen Straßenbauverwaltung für die Planung der B 31 im Dezember 2020 zur Zustimmung vorgelegt.

Das BMVI prüft die Unterlagen. Weitere Auskünfte über das Projekt können nach abgeschlossener Prüfung und Abstimmung mit dem Land Baden-Württemberg erteilt werden.\*

93. Abgeordneter  
**Matthias Gastel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)                      Wie viele vorübergehende Langsamfahrstellen im Schienennetz der DB Netz AG gab es in den letzten zehn Jahren (bitte nach Jahren getrennt auflisten und zusätzlich die jeweilige Gesamtlänge angeben), und aus welchen Gründen erfolgt keine Einbindung der vorübergehenden Langsamfahrstellen in das EBuLa (Elektronischer Buchfahrplan und Langsamfahrstellen)?

\* Die Bundesregierung hat die Antwort nachträglich ergänzt. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 19/31710

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 3. Juni 2021**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) erlaubt das Monitoring der vorübergehenden Langsamfahrstellen eine Vergleichbarkeit der Jahreszahlen erst ab 2016. Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die Anzahl der Langsamfahrstellen seit 2016 und deren Länge.

Jahr	Anzahl La-Stellen	Summe Länge [km]
2016	485	372,283
2017	440	218,487
2018	728	574,223
2019	651	283,116
2020	551	268,272

Anzahl und Länge der La-Stellen seit 2016 (Quelle: DB AG)

Die Langsamfahrstellen im „Elektronischen Buchfahrplan und Langsamfahrstellen“ abzubilden, wurde nach Auskunft der DB AG auf Grund nicht ausreichender Detailtiefe der Darstellung durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) nicht weiterverfolgt.

94. Abgeordneter  
**Stefan Gelbhaar**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung den ÖPNV-Rettungsschirm mit einem Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 1 Mrd. Euro für das Jahr 2021 rechtzeitig auf den Weg zu bringen, sodass der Bundesrat ihn in seiner letzten Sitzung am 28. Juni 2021 noch vor der Sommerpause beschließen kann, und wenn ja, welche Schritte sind dafür vorgesehen (bitte einzelne Schritte mit Datum aufführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 31. Mai 2021**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat eine Formulierungshilfe für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Gesetzentwurf vorgelegt, welche am 12. Mai 2021 vom Bundeskabinett beschlossen wurde. Das weitere Verfahren obliegt dem Deutschen Bundestag.

95. Abgeordneter  
**Stefan Gelbhaar**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Mit welcher Begründung ändert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Breite für Bemessungs-Kfz (vgl. hierzu [www.fgsv-verlag.de/rbsv](http://www.fgsv-verlag.de/rbsv) inkl. Einführungsschreiben BMVI), und welche Auswirkungen hat dies nach Kenntnis der Bundesregierung auf bestehende Straßenquerschnitte (z. B. die Breite von Gehwegen, Radwegen, die Möglichkeit Radstreifen oder Schutzstreifen anzuordnen etc.)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 3. Juni 2021**

Die Abmessungen und Schleppkurven der „Richtlinien für Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen“ (RBSV) wurden an aktuelle Fahrzeuge und den Stand der Technik angepasst. Die RBSV zeigen an, ob Straßen befahrbar wären. Auswirkungen auf Straßen in der Baulast des Bundes sind nicht zu erwarten.

96. Abgeordnete  
**Kerstin Kassner**  
(DIE LINKE.)
- Wurden seit der Überweisung der Petition Pet 1-19-12-93-025773 des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Forderung betreffend nach Generalsanierung, Elektrifizierung und Ausbau der Gräfenbergbahn mittels kurz- und mittelfristiger Maßnahmen innerhalb eines Zwei- bzw. Achtjahreszeitraums irgendwelche Schritte im Sinne des Petenten unternommen oder weitere Evaluierungen vorgenommen, und falls ja, wie sahen diese im Detail aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 1. Juni 2021**

Der Freistaat Bayern hat das Vorhaben zur Generalsanierung, Elektrifizierung und Ausbau der Gräfenbergbahn noch nicht zur Finanzierung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz angemeldet.

97. Abgeordnete  
**Kerstin Kassner**  
(DIE LINKE.)
- Wurden seit der Überweisung der Petition Pet 1-19-12-9204-024328 des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Forderung betreffend, dass in Großstädten nach einem Zeitplan nur noch Fahrzeuge mit alternativen, umweltfreundlichen Motoren zuzulassen sind und der öffentliche Personennahverkehr ausgebaut wird, irgendwelche Schritte im Sinne des Petenten unternommen oder weitere Evaluierungen vorgenommen, und falls ja, wie sahen diese im Detail aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 1. Juni 2021**

Die Petition wurde am 10. September 2019 eingereicht. Am 9. Oktober 2019 hat die Bundesregierung das Klimaschutzprogramm 2030 beschlossen. Es enthält unter anderem zahlreiche Maßnahmen zur Unterstützung des Hochlaufs alternativer Antriebe für Pkw, Nutzfahrzeuge und Busse, zum Aufbau der erforderlichen Tank- und Ladeinfrastruktur

sowie zur Stärkung des öffentlichen Personenverkehrs. Die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Programm erfolgt kontinuierlich.

Ende 2019 wurde ferner das Bundes-Klimaschutzgesetz beschlossen, welches verbindliche Jahresemissionsziele für alle Sektoren festschreibt.

Am 12. Mai 2021 hat die Bundesregierung eine Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes beschlossen, mit welcher die Klimaschutzvorgaben nochmals verschärft werden und das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 verankert wird. Begleitend zu dieser Novelle hat die Bundesregierung eine Erklärung zum „Klimapakt Deutschland“ verabschiedet. Die Bundesregierung wird in den nächsten Wochen zudem ein „Sofortprogramm 2022“ vorlegen, das wirksame und effiziente Maßnahmen in den Fokus nimmt.

Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/28640, zu den Fragen 2 und 4 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/29203 sowie auf die Schriftliche Frage 152 des Abgeordneten Andreas Wagner auf Bundestagsdrucksache 19/27704 und die Schriftliche Frage 94 des Abgeordneten Stefan Gelbhaar auf dieser Drucksache verwiesen.

98. Abgeordnete  
**Daniela Kluckert**  
(FDP)
- Hat die Bundesregierung geprüft, ob es rechtlich möglich ist, durch Änderungen in Gesetzen und Verordnungen Kurzstreckenflüge über Entfernungen von bis 1.500 Kilometer zu verbieten, und welcher gesamtwirtschaftliche Schaden würde sich nach Kenntnis der Bundesregierung aus einem solchen Verbot ergeben ([www.welt.de/politik/deutschland/article231164177/Klimaschutz-Baerbock-will-Abschaffung-von-Kurzstreckenfluegen.html](http://www.welt.de/politik/deutschland/article231164177/Klimaschutz-Baerbock-will-Abschaffung-von-Kurzstreckenfluegen.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 2. Juni 2021**

Der europäische Luftverkehrsmarkt ist liberalisiert. Demzufolge richtet sich das Angebot von Luftverkehrsdienstleistungen nach marktwirtschaftlichen Erwägungen. Unabhängig davon setzt die Bundesregierung Anreize zum freiwilligen Umstieg auf die Schiene wie u. a. die Förderung moderner Hochgeschwindigkeits-Bahnverbindungen.

99. Abgeordnete  
**Daniela Kluckert**  
(FDP)
- Bis wann wird die Bundesregierung die verordnungsrechtlichen Ausführungsbestimmungen sowie die konkreten Anforderungen des neu zu erbringenden Fachkundenachweises, welcher mit der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes eingeführt wurde, vorlegen, und besteht für Unternehmer und Unternehmerinnen, welche eine Unternehmerprüfung, aber keine Ortskundeprüfung abgelegt haben, nun die Notwendigkeit, sich im Rahmen des neu zu erbringenden Fachkundenachweises prüfen zu lassen ([www.taxi-heute.de/de/news/personenbefoerederungsrecht-auch-pbef\\_fachkundenachweis-fuer-taxis-und-mietwagen-verzoegert-sich-21593.html](http://www.taxi-heute.de/de/news/personenbefoerederungsrecht-auch-pbef_fachkundenachweis-fuer-taxis-und-mietwagen-verzoegert-sich-21593.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 1. Juni 2021**

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungswesens vom 16. April 2021 wird die bisher für Taxifahrer zur Erlangung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung erforderliche Ortskundeprüfung mit Wirkung zum 2. August 2021 abgeschafft.

Ebenfalls mit Wirkung zum 2. August 2021 wird der sog. Kleine Fachkundenachweis für Taxi- und Mietwagenfahrer sowie für Fahrer von Fahrzeugen des gebündelten Bedarfsverkehrs eingeführt. Danach ist die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung künftig für Taxen, Mietwagen und den gebündelten Bedarfsverkehr – neben weiteren bereits geltenden Voraussetzungen – zu erteilen, wenn der Bewerber einen Nachweis der Fachkunde vorlegt (vgl. Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsgesetzes – Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung, § 48 Absatz 4 Nummer 7 neu FeV). Für den bundeseinheitlichen Vollzug von § 48 Absatz 4 Nummer 7 neu FeV sind die inhaltlichen und formalen Anforderungen an den neuen Qualifizierungsnachweis konkret auszugestalten und Regelungen zum Übergangsrecht bzw. zum Besitzstand zu schaffen. Ziel ist es, die hierzu bereits laufenden vorbereitenden Arbeiten des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur möglichst zeitnah zum 2. August 2021 abzuschließen.

Unabhängig davon ist die von den Unternehmern mittels einer Fachkundeprüfung nachzuweisende fachliche Eignung gemäß Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr zu sehen. Diese benötigen die Unternehmer für die Erteilung einer Genehmigung zur Personenbeförderung gemäß Personenbeförderungsgesetz. Hierzu sieht das Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungswesens keine Änderungen vor.

100. Abgeordneter  
**Jan Korte**  
(DIE LINKE.)

Wäre es aus Sicht der Bundesregierung aus Verhältnismäßigkeitserwägungen angebracht, die nach Anlage 8e zu § 24a der Fahrerlaubnis-Verordnung angeordnete Frist zum Umtausch von 1953 bis 1958 ausgestellten Fahrerlaubnissen um ein Jahr zu verlängern, weil nach meiner Kenntnis viele betroffene Bürgerinnen und Bürger in den Führerscheinstellen wegen der Abordnung der Beschäftigten in die Gesundheitsämter keine oder erst verspätet Termine erhalten (bitte begründen), und wie viele Beschäftigte von Behörden und Ämtern sind nach Kenntnis der Bundesregierung zur Unterstützung der Gesundheitsämter seit Beginn der Pandemie abgeordnet worden (bitte nach Bundesländern aufführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 1. Juni 2021**

Die Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (3. EU-Führerscheinrichtlinie) verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass bis zum 19. Januar 2033 alle ausgestellten oder im Umlauf befindlichen Führerscheine die Anforderungen der 3. EU-Führerscheinrichtlinie erfüllen. Alle in der Europäischen Union im Umlauf befindlichen Führerscheine erhalten damit ein einheitliches Muster, das insbesondere aktuelle Anforderungen an die Fälschungssicherheit erfüllt.

Die Fahrerlaubnisbehörden und die Bundesdruckerei GmbH müssen hierfür zusätzlich eine große Anzahl von Führerscheinen umtauschen. Die Bundesregierung hat deshalb die Belastung auf mehrere Jahre verteilt. Der Vollzug der fahrerlaubnisrechtlichen Regelungen obliegt den Ländern.

Der vorgezogene und gestaffelte Umtausch von Führerscheinen, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, beginnt mit den Fahrerlaubnisinhabern, die von 1953 bis 1958 geboren sind. Die Umtauschfrist läuft bis zum 19. Januar 2022. Bisher ist dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nicht bekannt, ob die Länder eine Verschiebung der Umtauschfristen wegen der Corona-Pandemie für erforderlich halten.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben nach § 74 der Fahrerlaubnis-Verordnung die Möglichkeit Ausnahmen zu genehmigen.

101. Abgeordneter  
**Oliver Krischer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele der mindestens 15.000 zusätzlichen öffentlichen Ladepunkte, die die Automobilindustrie entsprechend der Ankündigung im „Masterplan Ladeinfrastruktur der Bundesregierung“ bis 2022 errichten soll, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Beschluss des Masterplans am 18. November 2019 in Betrieb genommen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und wie viele der 100.000 Ladepunkte, die die Automobilindustrie gemäß der Ankündigung im Masterplan auf ihren Betriebsgeländen und beim angeschlossenen Handel bis 2030 errichten will, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bereits errichtet (bitte gleichermaßen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 3. Juni 2021**

Der Verband der Automobilindustrie e. V. teilte auf Nachfrage mit, dass bis April 2021 insgesamt 17.930 Ladepunkte durch die Automobilindustrie errichtet worden seien, davon sind 5.524 öffentlich zugänglich.

Informationen zu einer Verteilung auf die Länder liegen der Bundesregierung nicht vor.

102. Abgeordneter  
**Oliver Krischer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie oft hat Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer in diesem Jahr Vertreterinnen und Vertreter der deutschen Industrie (insbesondere Verbände und Unternehmen) getroffen (bitte jeweils die letzten 25 Treffen unter Angabe der Akteure), und wie oft hat Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer im gleichen Zeitraum Vertreterinnen und Vertreter der deutschen Umweltverbände getroffen (bitte die letzten drei Treffen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 3. Juni 2021**

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse – einschließlich Telefonate – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt. Es wird auf die Antworten der Bundesregierung in ihrer Vorbemerkung auf Bundestagsdrucksache 18/1174 verwiesen.

Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

In diesem Jahr hat der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Andreas Scheuer, die folgenden Vertreterinnen und Vertreter der deutschen Industrie getroffen:

Datum	Akteur/Unternehmen/Verband/
20.05.2021	Grazia Vittadini, Airbus Alexander Reinhardt, Airbus
07.04.2021	Andreas Moser, ZF Friedrichshafen AG Jochen Benz, ZF Friedrichshafen AG Jörg Konrad, Geschäftsführer RBP und Niederlassungsleiter DB AG Region Passau
18.03.2021	Prof. Dr. Klaus Mangold, Vorsitzender Aufsichtsrat Knorr-Bremse AG Dr. Jan Michael Mrosik, Vorstandsvorsitzender Knorr-Bremse AG Dr. Peter Laier, Vorstandsmitglied Knorr-Bremse AG Dr. Jürgen Wilder, Vorstand Weltweit Knorr-Bremse AG Fedor Assonov, Referent des CEO Knorr-Bremse AG Michael Jell, Aufsichtsratsmitglied/ Betriebsratsvorsitzender, Knorr-Bremse AG
25.02.2021	Carsten Spohr, Vorstandsvorsitzender, Lufthansa AG Dr. Kay Lindemann, Leiter Konzernpolitik und Bevollmächtigter des Vorstands Lufthansa AG

Im Rahmen der Nationalen Plattform Zukunft der Mobilität erfolgt ein kontinuierlicher Austausch, an dem auch Vertreterinnen und Vertreter von Umweltverbänden teilnehmen.

103. Abgeordnete  
**Sabine Leidig**  
(DIE LINKE.)
- Aus welchem Grunde wurde die laut Medienberichten bereits vor zwei Monaten fertiggestellte Studie zum Fernbahntunnel Frankfurt (vgl. Frankfurter Rundschau vom 1. April 2021; [www.fr.de/frankfurt/frankfurt-bahnhof-deutsche-bahn-studie-fernbahnhof-tunnel-verkehr-zug-hbf-deutsche-bahn-90274365.html](http://www.fr.de/frankfurt/frankfurt-bahnhof-deutsche-bahn-studie-fernbahnhof-tunnel-verkehr-zug-hbf-deutsche-bahn-90274365.html)) noch immer nicht veröffentlicht, und wann plant die Bundesregierung eine Veröffentlichung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 3. Juni 2021**

Die Deutsche Bahn AG plant die Veröffentlichung der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zum Fernbahntunnel Frankfurt am Main zeitnah.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren eigenen Informationen vor.

104. Abgeordnete  
**Steffi Lemke**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über das Monitoring, wie in den Regierungskonsultationen im Rahmen der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung der Republik Polen für Modernisierungsarbeiten am Grenzfluss Oder zu den Auswirkungen des Vorhabens vereinbart, vor, und wie bewertet sie diese mit Blick auf EU-Naturschutzrichtlinien, einschließlich des Nationalparks Unteres Odertal?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 2. Juni 2021**

Der polnische Beschluss zu den Umweltbedingungen vom 18. März 2020 hat das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Vorhaben „1.B.2 Phase I und Phase II – Modernisierungsarbeiten an der Grenzoder im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts im Einzugsgebiet der Oder und der Weichsel“ abgeschlossen. Er enthält einige Auflagen in Bezug auf mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und sieht ein Monitoring vor.

Seit August 2020 findet zwischen den betroffenen polnischen und deutschen Behörden ein Austausch zu diesem Monitoring statt; dabei werden die Inhalte und der Zeitraum, insbesondere auch in Bezug auf grenzüberschreitende Auswirkungen auf nach Natura 2000 geschützte Lebensräume und Arten besprochen. Von deutscher Seite wurde im September letzten Jahres die Einrichtung einer Expertengruppe vorgeschlagen, die die offenen Fragen diskutieren und das Monitoring begleiten soll.

Die polnische Seite steht diesem Vorschlag positiv gegenüber. Dementsprechend hat die deutsche Seite Anfang März 2021 einen konkreten Vorschlag zur Einrichtung dieser Expertengruppe unterbreitet. Das Land Brandenburg soll wegen der erforderlichen fachlichen Expertise die Federführung übernehmen. Die Leitung der Expertengruppe wird auf deutscher Seite vom Präsidenten des Landesamtes für Umwelt Brandenburg übernommen. Der Expertengruppe sollen Fachleute aus den betroffenen deutschen, vor allem brandenburger, und polnischen Behörden angehören, auch aus der Nationalparkverwaltung des Nationalparks Unteres Odertal. Es sollen außerdem das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel sowie das Bundesumweltministerium vertreten sein. Die Reaktion von polnischer Seite wird abgewartet.

105. Abgeordneter **Frank Schäffler** (FDP)      Wie ist der Stand der Sanierung der Kanalbrücke in Jössen insbesondere hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der seitens der Bundesregierung angekündigten zusätzlichen Stelle für die Instandsetzung (vgl. auch meine Schriftliche Frage 103 auf Bundestagsdrucksache 19/17308)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 2. Juni 2021**

Der Beginn der Grundinstandsetzung der Straßenbrücke Jössen ist für das Jahr 2022 vorgesehen. Das ursprünglich für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht mit 6 t zugelassene Bauwerk soll nach der abgeschlossenen Grundinstandsetzung für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 12 t zugelassen werden.

Für die Besetzung der Stelle endet die Bewerbungsfrist der dritten Ausschreibung am 4. Juni 2021.

106. Abgeordneter  
**Gerald Ullrich**  
(FDP)
- In welcher Phase des Planungsverfahrens befindet sich aktuell nach Kenntnis der Bundesregierung die B 19 Ortsumgehung Meiningen (Helba), deren Planfeststellungsbeschluss vom Bundesverwaltungsgericht im Juli 2020 für rechtswidrig erklärt wurde ([www.mdr.de/nachrichten/thueringen/sued-thueringen/schmalkalden-meiningen/eilentscheidung-ortsumgehung-bund-100.html](http://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/sued-thueringen/schmalkalden-meiningen/eilentscheidung-ortsumgehung-bund-100.html)), und hält sie an dem im Bundesverkehrswegeplan 2030 deklarierten Vordringlichen Bedarf (VB) der Baumaßnahme und dessen geplanter Form fest?
107. Abgeordneter  
**Gerald Ullrich**  
(FDP)
- Wann ist nach Einschätzung der Bundesregierung mit einer Fertigstellung der B 19 Ortsumgehung Meiningen (Helba) zu rechnen, deren Planfeststellungsbeschluss nach Beschluss, des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2020 für rechtswidrig erklärt wurde ([www.mdr.de/nachrichten/thueringen/sued-thueringen/schmalkalden-meiningen/eilentscheidung-ortsumgehung-bund-100.html](http://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/sued-thueringen/schmalkalden-meiningen/eilentscheidung-ortsumgehung-bund-100.html)), und welche Verzögerungen werden aufgrund einer Wiederholung des Planfeststellungsverfahrens entstehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 3. Juni 2021**

Die Fragen 106 und 107 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der erste Bauabschnitt sowie der erste Teilabschnitt des zweiten Bauabschnitts der B 19 Ortsumgehung (OU) Meiningen wurden gebaut. Vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ist ein Klageverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss für die B 19 OU Meiningen, zweite Bauabschnitt, zweite Teilabschnitt anhängig.

Im Beschluss des BVerwG vom 9. Juli 2020 wurde die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss angeordnet, so dass der Planfeststellungsbeschluss noch nicht vollzogen werden kann.

Die Thüringer Straßenbauverwaltung hält an der planfestgestellten Lösung fest und ist bestrebt, die vom BVerwG aufgezeigten Mängel des Planfeststellungsbeschlusses in einem ergänzenden Verfahren zu beheben. Über den Zeitpunkt der Fertigstellung der B 19 OU Meiningen ist noch keine Auskunft möglich.

108. Abgeordneter  
**Andreas Wagner**  
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund ihrer Strategie, die Anzahl von Unfällen im Verkehr allgemein zu senken und den Schienenverkehr als wesentlichen Beitrag zur überfälligen Verkehrswende zu befördern, dass bei der Einrichtung von Bahnübergängen (hier nur ein Beispiel unter vielen: „Bichl verabschiedet sich am Bühel von einer Bahnschranke“, [www.merkur.de/lokales/bad-toelz/bichl-ort28398/bichl-verabschiedet-sich-am-buehel-von-einer-bahnschranke-90047097.html](http://www.merkur.de/lokales/bad-toelz/bichl-ort28398/bichl-verabschiedet-sich-am-buehel-von-einer-bahnschranke-90047097.html)) es seitens der Deutschen Bahn AG zu Planungs- und Realisierungszeiträumen von fünf bis 15 und sogar mehr Jahren kommt, und welche Maßnahmen (etwa gesetzliche Regelungen oder in ihrer Funktion im Aufsichtsrat der Deutschen Bahn AG) plant die Bundesregierung, um diese Zeiträume zu verkürzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 31. Mai 2021**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) unterstützt bereits mit ca. 75 Mio. Euro jährlich Baumaßnahmen, die den Ersatz von Bahnübergängen durch Überführungsbauwerke vorsehen oder Bahnübergänge sicherer machen. Dadurch sinken die Anzahl der Bahnübergänge in Deutschland und damit verbundene Unfälle kontinuierlich.

Der Bund ist nicht Planungsträger für Kreuzungen von Eisenbahnen mit Straßen, sondern die jeweiligen Baulastträger für Straße und Schiene.

Das Eisenbahnkreuzungsgesetz schafft die Rahmenbedingungen für die Ziele der Bundesregierung, neue Bahnübergänge zu vermeiden und vorhandene Bahnübergänge nach Möglichkeit zu beseitigen. Wird eine neue Straße gebaut, die eine Bahnstrecke kreuzt, ist eine Brücke zu errichten. Verursacht ein vorhandener Bahnübergang erhebliche Verkehrsstörungen, unterstützen Bund und Länder die Finanzierung von Brücken oder Unterführungen für Autofahrer, Radfahrer und Fußgänger oder die technische Sicherung von Bahnübergängen.

Mit dem Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich hat das BMVI die Kostentragung für Maßnahmen an Bahnübergängen, an denen kommunale Straßen oder Wege Strecken einer Eisenbahn des Bundes kreuzen, geändert. Die Kommunen sind bei diesen Maßnahmen nun finanziell vollständig entlastet, was die Entscheidung über solche Maßnahmen und die Planungsprozesse erleichtert. Die Beseitigung von Bahnübergängen dient nicht nur dem Straßenverkehr, sondern auch der Pünktlichkeit im Schienenverkehr durch weniger störanfällige Anlagen der Leit- und Sicherungs-Technik.

Mit dem Entwurf des Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften soll die Entlastung der Kommunen auch auf die übrigen Bahnübergänge im Zuge nichtbundeseigener Eisenbahnstrecken ausgeweitet werden.

109. Abgeordneter  
**Wolfgang Wiehle**  
(AfD)
- Wie viele Kilometer Umleitung mussten die Güterzüge der DB Cargo AG sowie der Wettbewerbsbahnen seit dem Hangrutsch am 15. März 2021 in der Nähe des Loreley-Felsens aufgrund der anschließenden Streckensperrung fahren, und welchem Gesamttrassenpreis entsprechen die gefahrenen Umleitungen (bitte mit und ohne Trassenpreisförderung darstellen; [www.verkehrsrundschau.de/nachrichten/nach-fels-rutsch-bahn-will-rh-einstrecke-eingleisig-oeffnen-2878638.html](http://www.verkehrsrundschau.de/nachrichten/nach-fels-rutsch-bahn-will-rh-einstrecke-eingleisig-oeffnen-2878638.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 1. Juni 2021**

Nach Auskunft der DB Netz AG berechnet sie keine Trassengebühren für infrastrukturbedingte Umleitungen. Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren Erkenntnisse vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,  
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

110. Abgeordneter  
**Udo Theodor  
Hemmelgarn**  
(AfD)
- Welche Initiativen zur Förderung von Baumaschinen mit synthetischen Kraftstoffen sind nach Kenntnis der Bundesregierung geplant, nachdem sich der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und der Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Luftverkehrswirtschaft e. V. (BDL), gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Bundes- und Landesministerien sowie der Luftfahrtindustrie, Mineralölwirtschaft und der Anlagenbauer und -betreiber auf die „PtL-Roadmap“ verständigt haben, um bis 2030 mindestens 200.000 Tonnen nachhaltiges Kerosin jährlich für den deutschen Luftverkehr zu produzieren und offenbar erkannt wurde, dass Verbrennungstriebwerke mit Kraftstoffen, die im sogenannten Power-to-Liquid-Verfahren aus nachhaltig mit zusätzlichen erneuerbaren Energien gewonnenem Wasserstoff und nachhaltigem Kohlendioxid entstehen, nur das zuvor gebundene CO<sub>2</sub> emittieren (Pressemitteilungen\_html <pressemitteilungen\_html-bounces@abobmvi.de> Im Auftrag von E-Mail-Abo BMVI; Erscheinungsdatum 7. Mai 2021; Laufende Nr. 044/2021), und teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen beim Betrieb von Verbrennungstriebwerken auch in anderen Branchen als dem Luftverkehr nach und nach drastisch reduziert werden können, wenn entsprechende Anreize für E-Fuels gesetzt werden und somit nicht jeder Antrieb auf Batteriebetrieb umgestellt werden muss?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold  
vom 3. Juni 2021**

Mit der PtL-Roadmap vereinbaren Bund, Länder und Industrie einen Fahrplan für den Markthochlauf klimafreundlicher strombasierter Flugkraftstoffe und verständigen sich auf die nötigen Anforderungen und erforderlichen Maßnahmen, um die Produktion von Power-to-Liquid-Kerosin in den nächsten Jahren auf- und auszubauen.

Als erster Schritt ist ein zügiger Aufbau von Pilotanlagen zur Produktion von synthetischen Kraftstoffen in Deutschland und zur Anwendung in schwer zu dekarbonisierbaren Sektoren, wie dem Luftverkehr, notwendig. Denn strombasierte Kraftstoffe werden derzeit noch nicht in marktfähigen Mengen produziert, sodass sie in den genannten Bereichen zum Einsatz kommen könnten.

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 20. Mai 2021 beschlossenen Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasreduzierungsquote wird in

Deutschland eine Quote für PtL-Kerosin eingeführt. Durch diese Verpflichtung wird die PtX-Technologie insgesamt unterstützt.

Weiterhin können strombasierte Straßenkraftstoffe, welche beispielsweise technisch bedingt als Koppelprodukte bei der Produktion von PtL-Kerosin entstehen, doppelt auf die Verpflichtung zur Treibhausgasminde rung bei Otto- und Dieselmotoren angerechnet werden. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung zum Inverkehrbringen strombasierter Kraftstoffe für landgebundene Fahrzeuge, wie Bau- und Arbeitsmaschinen, besteht durch das Gesetz jedoch nicht.

Vielmehr werden im landgebundenen Verkehr, anders als im Flugverkehr, auch andere Erfüllungsoptionen zur Verfügung stehen, wie u. a. fortschrittliche Biokraftstoffe, grüner Wasserstoff oder Strom, der in Elektrofahrzeugen eingesetzt wird.

111. Abgeordnete  
**Kerstin Kassner**  
(DIE LINKE.)
- Wurden seit der Überweisung der Petition Pet 2-19-18-277-014354 des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit die Forderung betreffend, die Verkaufsbetriebe von Rasenmähern zu verpflichten, ihre Kunden über die erheblichen Schäden an der Natur durch das Anlegen und Abmähen von Rasenflächen zu beraten und insbesondere mit den Käufern von Mäh-Robotern über die Möglichkeit zu verhandeln, beim Verlegen der entsprechenden Verkabelung feste Schutzzonen einzurichten, irgendwelche Schritte im Sinne des Petenten unternommen oder weitere Evaluierungen vorgenommen, und falls ja, wie sahen diese im Detail aus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 2. Juni 2021**

In der Stellungnahme zu der in der Frage zitierten Petition wurde ausgeführt, dass das Bundesumweltministerium die von der Petentin geforderte Verankerung einer rechtlichen Verpflichtung zur Beratung und Aufklärung ihrer Kunden durch Hersteller und Verkaufsbetriebe zum damaligen Zeitpunkt für nicht angemessen hielt. An dieser Bewertung wird festgehalten.

Allerdings ist das in der damaligen Stellungnahme angesprochene Aktionsprogramm Insektenschutz zwischenzeitlich verabschiedet. Es enthält zwar keine entsprechende Maßnahme, aber im Gesamtkontext des Programms werden andere rechtsverbindliche Regelungen für den Insektenschutz als relevanter und daher vordringlich angesehen. Das Aktionsprogramm ist wirkungsvoller Insektenschutz.

112. Abgeordneter  
**Frank Magnitz**  
(AfD)
- Welche Gründe sprechen nach Auffassung der Bundesregierung gegen einen dem Bund, Länder und Industrie-Fahrplan für den Markthochlauf klimafreundlicher PtL-Flugkraftstoffe vergleichbaren Bund, Länder und Industrie-Fahrplan für den Markthochlauf klimafreundlicher Automobilkraftstoffe vor dem Hintergrund, dass nach Angabe des BMVI „beim Fliegen mit PtL-Kerosin nur das zuvor gebundene CO<sub>2</sub> emittiert wird“ und „damit die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Luftverkehr nach und nach drastisch reduziert werden“, sollte dies doch grundsätzlich nach meiner Auffassung auch beim Kraftfahrzeugbetrieb mit Verbrennungsmotoren (insbesondere Dieselfahrzeugen) grundsätzlich möglich sein (Pressemitteilungen\_html <pressemitteilungen\_html-bounces@abo-bmvi.de> Im Auftrag von E-Mail-Abo BMVI; Erscheinungsdatum 7. Mai 2021; Laufende Nr. 044/2021)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 1. Juni 2021**

Mit der PtL-Roadmap vereinbaren Bund, Länder und Industrie einen Fahrplan für den Markthochlauf klimafreundlicher strombasierter Flugkraftstoffe und verständigen sich auf die nötigen Anforderungen und erforderlichen Maßnahmen, um die Produktion von Power-to-Liquid-Kerosin in den nächsten Jahren auf- und auszubauen.

Als erster Schritt ist ein zügiger Aufbau von Pilotanlagen zur Produktion von synthetischen Kraftstoffen in Deutschland und zur Anwendung in schwer zu dekarbonisierenden Sektoren, wie dem Luftverkehr, notwendig. Denn strombasierte Kraftstoffe werden derzeit noch nicht in marktfähigen Mengen produziert, damit sie in den genannten Bereichen zum Einsatz kommen könnten.

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 20. Mai 2021 beschlossenen Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasreduzierungs-Quote wird in Deutschland eine Quote für PtL-Kerosin eingeführt. Durch diese Verpflichtung wird die PtX-Technologie insgesamt unterstützt.

Weiterhin werden strombasierte Straßenkraftstoffe, und damit auch Koppelprodukte, die technisch bedingt bei der Produktion von PtL-Kerosin entstehen, doppelt auf die Verpflichtung zur Treibhausgasreduzierung bei Otto- und Dieselmotoren angerechnet. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung zum Inverkehrbringen strombasierter Kraftstoffe für den Straßenverkehr besteht durch das Gesetz nicht.

Vielmehr sind im Straßenverkehr, anders als im Flugverkehr, strombasierte Kraftstoffe eine von mehreren verfügbaren Erfüllungsoptionen, wie u. a. fortschrittliche Biokraftstoffe, grüner Wasserstoff oder Strom, der in Elektrofahrzeugen eingesetzt wird.

Eine vergleichbare Initiative zwischen Bund, Ländern und Industrie für alternative Straßenkraftstoffe ist daher nicht vorgesehen.

113. Abgeordneter  
**Cem Özdemir**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche durchschnittliche Recyclingeffizienz wird bei der Verwertung von Antriebsbatterien für Elektrofahrzeuge in Deutschland erreicht (bitte für die drei letzten Berichtsjahre aufschlüsseln), und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur jeweiligen Höhe der Rückgewinnung bzw. Rückgewinnbarkeit der verbauten Materialien?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 4. Juni 2021**

Batterien aus Elektrofahrzeugen sind in der Regel Lithium-Ionen-Batterien. Diese zählen in der europaweit derzeit noch geltenden verbindlichen Systematik der Datenaggregation zu den „Sonstigen Batterien“.

Separate Daten zur Verwertung von Altbatterien, die sich ausschließlich auf Antriebsbatterien aus Elektrofahrzeugen beziehen, liegen aufgrund der Systematik der Datenmeldungen und der Berichterstattung an die EU-Kommission insofern derzeit nicht vor. Nach Artikel 12 Absatz 5 der Richtlinie 2006/66/EG erfolgt die Übermittlung der Daten an die EU-Kommission 18 Monate nach Ende des Berichtsjahres, für das die Daten erhoben wurden.

Statistiken zu Sammlung und Recycling von Batterien in Deutschland sind unter [www.bmu.de/themen/wasser-abfall-boden/abfallwirtschaft/statistiken/statistik-altbatterien/#c39721](http://www.bmu.de/themen/wasser-abfall-boden/abfallwirtschaft/statistiken/statistik-altbatterien/#c39721) zu finden. Für den Bereich der „Sonstigen Batterien“ ergeben sich danach die folgenden Recyclingeffizienzen für die Berichtsjahre 2017 bis 2019:

Berichtsjahr	Recyclingeffizienz für sonstige Batterien
2017	82,61 Prozent
2018	83,80 Prozent
2019	75,53 Prozent

Zur Bestimmung der Recyclingeffizienz wurden die Angaben aller verpflichteten Recyclingbetriebe von Altbatterien und Alttakkumulatoren in Deutschland nach den Anlagen IV, V und VI der Verordnung (EU) Nr. 493/2012 herangezogen. Die vorgegebene Recyclingeffizienz nach § 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 des Batteriegesetzes beträgt für sonstige Altbatterien 50 Prozent.

Die Europäische Kommission hat im Dezember 2020 einen Vorschlag für eine umfassende Revision der derzeit geltenden Batterierichtlinie vorgelegt. Dieser Vorschlag in Form einer umfassenden Batterieverordnung verfolgt das Ziel, Risiken für Mensch und Umwelt entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu reduzieren.

Hierzu gehören auch eine größere Transparenz der Datenlage sowie Zielvorgaben für die Sammlung, das Recycling und den zukünftigen Einsatz von Sekundärrohstoffen. Nach dem Entwurf soll es zukünftig auch eine eigene Recyclingeffizienzvorgabe für Lithium-Batterien sowie Vorgaben für den Anteil der stofflichen Verwertung im Recyclingverfahren für bestimmte Stoffe, darunter auch Lithium, geben. Die entsprechenden Vorschläge der Europäischen Kommission werden durch die Bundesregierung begrüßt.

Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der derzeitigen Erkenntnisse zur Rückgewinnung von in den Batterien enthaltenen Mate-

rialien durch die Behandlungsanlagen. Zwar konnte in den vergangenen Jahren durch Forschungsvorhaben, die durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gefördert wurden, festgestellt werden, dass deutsche Unternehmen und wissenschaftliche Institutionen bereits vor über zehn Jahren mit intensiven Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zum Recycling von Lithium-Ionen-Batterien begonnen hatten, und dadurch heute bereits entsprechende industrielle Prozesse realisiert sind (vgl. die Auflistung der entsprechenden Forschungsvorhaben unter [www.erneuerbar-mobil.de/index.php/projekte?projectsubjects=6&partner=All&project\\_status=All&combine](http://www.erneuerbar-mobil.de/index.php/projekte?projectsubjects=6&partner=All&project_status=All&combine)). Die Art und Menge der zurückgewonnenen Rohstoffe beruht allerdings derzeit in erster Linie auf den technischen Möglichkeiten und der Einschätzung des einzelnen Betriebs und folgt nicht einheitlichen Zielvorgaben. Die Verfahren zum Recycling von (lithiumhaltigen) Batterien bestehen oftmals aus verschiedenen/unterschiedlichen Prozessschritten und auch Kombinationen daraus: thermische Behandlung, mechanische Behandlung, pyrometallurgische Behandlung, hydrometallurgische Behandlung.

Eine Einzelbetrachtung des Jahres 2019 zur Fragestellung der Rückgewinnungsrate von Materialien, die ohne weitere Behandlung für ihre ursprünglichen Zwecke eingesetzt werden könnten, hat Folgendes ergeben: Eisen (Fe) 56 Prozent, Mangan (Mn) 28 Prozent, Nickel (Ni) 28 Prozent, Kobalt (Co) 14 Prozent, Metallfraktion 13 Prozent, Aluminium (Al) 14 Prozent, Lithium (Li) 8 Prozent, Kupfer (Cu) 4 Prozent, Elektrolyte 3 Prozent. Kunststoffe werden bei den derzeitigen Verfahren, die auf insbesondere die Rückgewinnung der metallischen Fraktionen abzielen, nicht zurückgewonnen.

114. Abgeordnete **Judith Skudelny** (FDP)      Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung der Pro-Kopf-Verbrauch und die absoluten Verbrauchszahlen aller vom Handel insgesamt abgegebenen Kunststofftragetaschen mit Wandstärken unter 15 Mikrometer von 2015 bis einschließlich 2020 unabhängig vom Ort der Abgabe, d. h. aus dem Selbstbedienungsbereich und der Kassenzone (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Ort der Abgabe), und sollten die genannten Zahlen von der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 100 auf Bundestagsdrucksache 19/10535 abweichen, warum ist dies der Fall, obwohl ich schon 2019 nach den absoluten Verbrauchszahlen gefragt hatte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 4. Juni 2021**

Der Bundesregierung liegen aufgrund der zum 1. Mai 2016 in Kraft getretenen Vereinbarung des Handels mit dem Bundesumweltministerium zur Verminderung des Verbrauchs von Einwegkunststofftragetaschen detaillierte Verbrauchszahlen für die Jahre 2017 bis 2019 vor.

Tabelle: Entwicklung der Verbrauchszahlen von Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 15 µm von 2015 bis 2019 in Deutschland, Pro-Kopf-Verbrauch bezogen auf 81,85 Mio. Einwohner (Stand 2015)

Anzahl der Kunststofftragetaschen < 15 µm in Mio. Stück	SB-Zone	Kassenzone	Summe	Pro-Kopf-Verbrauch
2015	2.971	k.A.		36,3 (nur SB-Zone)
2016	2.974	k.A.		36,3 (nur SB-Zone)
2017	3.236	853	4.089	50,0
2018	3.061	688	3.749	45,8
2019	3.027	619	3.646	44,5

Die Angaben in der Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 100 auf Bundestagsdrucksache 19/10535 beziehen sich, wie in der Tabelle ersichtlich, auf die Abgabe von Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 15 µm in den sogenannten SB-Zonen des Handels. Hierauf wurde seinerzeit in der Antwort ausdrücklich hingewiesen. Die Europäische Richtlinie (EU) 2015/720 ermöglicht für diese Tragetaschen aus ökologischen Gründen eine Ausnahme von Maßnahmen zur Verbrauchsminderung. Diese Tragetaschen finden vor allem im SB-Bereich für Gemüse und Obst Anwendung. Die oben genannte Vereinbarung zur Verbrauchsminderung in Deutschland sieht diese Ausnahme ebenfalls vor. Aus der Antwort auf die Schriftliche Frage 100 auf Bundestagsdrucksache 19/10535 geht hervor, dass sich die gemachten Angaben auf die Anwendungsbereiche beziehen, die nicht unter die Richtlinie und unter die freiwillige Vereinbarung fallen. Nach dem Verständnis der Bundesregierung bezog sich die Frage auf die Mengenentwicklung in genau diesem nicht geregelten Bereich. Der Fragestellung folgend wurden für diesen Bereich sowohl der „absolute“ als auch der „Pro-Kopf“-Verbrauch angegeben.

### Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

115. Abgeordnete  
**Renata Alt**  
(FDP)      Wie viele Anträge wurden in Baden-Württemberg nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung im Mai 2019 bis zum 31. Dezember 2020 zur Förderung durch den DigitalPakt Schule eingereicht (bitte nach Jahren und nach Regierungsbezirken getrennt angeben)?
116. Abgeordnete  
**Renata Alt**  
(FDP)      Wie viele Anträge wurden in Baden-Württemberg zur Förderung durch den DigitalPakt Schule seit Inkrafttreten der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung im Mai 2019 bis zum 31. Dezember 2020 bewilligt und abgelehnt (bitte nach Jahren und nach Regierungsbezirken getrennt angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel  
vom 1. Juni 2021**

Die Fragen 115 und 116 werden im Zusammenhang beantwortet.

In Baden-Württemberg wurden im Rahmen des DigitalPakts Schule im Jahr 2019 vier Anträge und im Jahr 2020 558 Anträge bewilligt. Detaillierte Angaben zu eingegangenen, aber noch nicht beschiedenen Anträgen liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Verwaltungsvereinbarung sieht hierfür sowie zu abgelehnten Anträgen keine Berichtspflicht gegenüber der Bundesregierung vor. Die Länder berichten der Bundesregierung lediglich auf Ebene des Landes und der Schulträger. Die Bundesregierung hat darüber hinaus eine Datenbank programmieren lassen, die Aussagen auf Ebene der kommunalen Gebietskörperschaften ermöglicht. Eine Auswertung auf Ebene der Regierungsbezirke wird von der Bundesregierung hingegen nicht vorgenommen; die Zahlen liegen daher nicht in auswertbarer Form vor.

117. Abgeordnete  
**Renata Alt**  
(FDP)
- In welcher Höhe wurden Mittel aus dem Digital Pakt Schule nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung im Mai 2019 bis zum 31. Dezember 2020 in Baden-Württemberg beantragt, bewilligt und abgelehnt (bitte nach Jahren und nach Regierungsbezirken getrennt angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel  
vom 1. Juni 2021**

Bis zum Stichtag 31. Dezember 2019 wurden in Baden-Württemberg insgesamt Bundesmittel in Höhe von 1.293.200,00 Euro bewilligt.

Bis zum Stichtag 31. Dezember 2020 wurden in Baden-Württemberg insgesamt Bundesmittel in Höhe von 78.737.547,41 Euro bewilligt.

Diese Bewilligungen erfolgten alle im Basis-DigitalPakt Schule.

Darüber hinaus können weitere Mittel bereits beantragt, aber noch nicht bewilligt worden sein; detaillierte Angaben zu eingegangenen, aber noch nicht beschiedenen Anträgen liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Verwaltungsvereinbarung sieht keine Berichtspflicht gegenüber der Bundesregierung zu beantragten, aber noch nicht bewilligten sowie abgelehnten Anträgen vor, daher sind hierzu keine Informationen bekannt.

Für Mittel aus der Zusatzvereinbarung „Sofortausstattungsprogramm“ bedarf es gemäß Nummer 5.3 der diesbezüglichen Bekanntmachung des Kultusministeriums des Landes Baden-Württemberg vom 22. Juni 2020 keiner Antragstellung, daher werden dazu auch keine Bewilligungen oder Ablehnungen ausgesprochen.

Die Berichtslegung erfolgt auch hier ausschließlich auf Länderebene und ist durch die Datenbank der Bundesregierung auf Ebene der kommunalen Gebietskörperschaften möglich. Eine Auswertung auf Ebene der Regierungsbezirke wird von der Bundesregierung nicht vorgenommen; die Zahlen liegen daher nicht in auswertbarer Form vor.

### Ergänzung

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 50 auf Bundestagsdrucksache 19/27994 des Abgeordneten Dr. Tobias Lindner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**Welche Mitglieder des Deutschen Bundestages haben seit Januar 2020 das Bundesministerium der Verteidigung bzw. das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) bezüglich des Erwerbs aufgrund der Corona-Pandemie benötigter medizinischer Güter (insbesondere von Schutzmasken) kontaktiert und sich hierbei für einzelne Anbieter eingesetzt?**

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Die Prüfung der Nennung von entsprechenden Mitgliedern des Deutschen Bundestages ist mittlerweile abgeschlossen.

Im Rahmen der Bewältigung der Corona-Pandemie haben sich zahlreiche Mitglieder des Deutschen Bundestages unmittelbar an das Bundesministerium der Verteidigung oder das für die Beschaffung von Schutz-ausrüstung im Rahmen der Amtshilfe zuständige Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr mit Hinweisen zur Unterstützung bei der Beschaffung dringend benötigter medizinischer Güter (insbesondere von Schutzmasken) gewandt.

Diese Hinweise zur Unterstützung hatten sehr unterschiedliche und daher nicht einheitlich und schlüssig zu kategorisierende Ausprägungen, da sie von pauschalen Angeboten der Unterstützung der Mitglieder des Deutschen Bundestages, über weitergeleitete Interessenbekundungen von Unternehmen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder des Deutschen Bundestages bis hin zu dem konkreten Einsatz für einzelne Unternehmen reichten.

Aufgrund dieser Sachlage fand für solche Hinweise zur Unterstützung keine systematische Erfassung innerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung statt.

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung besteht kein wirksamer Vertrag im Sinne der Fragestellung.

Berlin, den 4. Juni 2021